



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

2. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ - Auslegungsfassung -

Textliche
Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen
und Karten

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Untere Landschaftsbehörde
Portastraße 13, 32423 Minden

1. Inhaltsverzeichnis

A Vorbemerkungen

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Räumlicher Geltungsbereich	4
4. Hinweise zu bisherigen Änderungen	4
5. Planbestandteile	5
6. Kartographische Grundlagen	6
7. Verfahrensablauf	7

B Strategische Umweltprüfung 9

C Satzung 11

Artikel 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen	12
---	----

1. Änderungen im Kapitel 1. Entwicklungsziele für die Landschaft	12
--	----

1.1 Allgemeines	12
-----------------	----

1.2 Entwicklungsziel 1 - Erhaltung	12
------------------------------------	----

1.3 Entwicklungsziel 4 - Erholung	12
-----------------------------------	----

1.4 Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes	13
--	----

2. Änderungen bei den Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	14
---	----

2.1 Naturschutzgebiete	14
------------------------	----

2.1.1 Allgemeines	14
-------------------	----

2.1.2 N 2 Vogelschutzgelände Porta Westfalica	14
---	----

2.1.3 N 3 Altteich Costedt	15
----------------------------	----

2.1.4 N 9 Bokshorn	17
--------------------	----

2.1.5 N 16 Costedter Werder	20
-----------------------------	----

2.1.6 N 18 Unternammerholz	26
----------------------------	----

2.2 Landschaftsschutzgebiete	38
------------------------------	----

2.2.1 L 1 Weser- und Wiehengebirge	38
------------------------------------	----

2.2.2 L 2 Südliche Weseraue	38
-----------------------------	----

2.2.3 L 3 Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland	38
--	----

2.2.4 L 4 Hausberger Hügel- und Bergland	38
--	----

2.3	Naturdenkmale	39
2.3.1	Allgemeines	39
2.3.2	Einzelbäume	39
2.3.3	Sonstige flächenhafte Objekte	41
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	43
2.4.1	Allgemeines	43
2.4.2	LB 10 Vennebachniederung	43
2.4.3	LB 13 Stillgewässer am Flugplatz	48
2.4.4	LB 33 Abgrabung Gustavstraße	51
3.	Änderungen bei den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	54
3.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	54
3.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	55
3.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschl. der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	57
<u>Artikel 2</u> Schlussklausel		59

D Karten

(Verkleinerungen der Originalkarte)

- Entwicklungskarte für die 2. Änderung (ein Ausschnitt)
 - Entwicklungsziele für die Landschaft -
- Festsetzungskarte I für die 2. Änderung (sechs Ausschnitte)
 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -
- Festsetzungskarte II für die 2. Änderung (ein Ausschnitt)
 - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen -

Hinweis:

Die verwendete Abkürzung „LG“ bezieht sich immer auf das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW), die verwendete Abkürzung „BNatSchG“ auf das Bundesnaturschutzgesetz.

2. Rechtsgrundlagen

Diese Satzung beruht auf

- dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung (G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010);
- dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791),
- der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NW. 791),
- § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2021),
- der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnungsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023).

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich auf verschiedene, in den textlichen Festsetzungen sowie den Karten beschriebene Teilbereiche des im Landschaftsplan „Porta Westfalica“ in der Fassung vom 30. Dezember 1992 bezeichneten Plangebietes.

4. Hinweise zu bisherigen Änderungen

Neben der am 31.07.2003 in Kraft getretenen 1. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ sind die Schutzgebiete im Landschaftsplan aufgrund der Bestimmungen des § 29 Abs. 4 LG seit seinem Inkrafttreten mehrfach in kleinen Teilbereichen geändert worden. Es handelt sich um Rücknahmen von Schutzgebieten aufgrund der Ausweisung von Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen:

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bebauungspläne und Satzungen:

- Satzung „Wiebehowe“ in PW-Hausberge
- v.-B-Plan Nr. 11 „Autohof“ in PW-Vennebeck/PW-Holtrup
- B-Plan Nr. 40 „Das Oberfeld“ in PW-Holtrup
- V+E-Plan „Alte Furth“ in Minden-Meißen

5. Planbestandteile

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ besteht aus

- der **Entwicklungskarte** „Entwicklungsziele für die Landschaft“ **über die 2. Änderung** in einem Ausschnitt (Bereich Großer Weserbogen) im Maßstab 1 : 10 000 auf Grundlage der DGK,
- der **Festsetzungskarte I** „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ **über die 2. Änderung** in fünf Ausschnitten auf Grundlage der DGK
 - 1. Ausschnitt (Bereich Großer Weserbogen) im Maßstab 1 : 10 000
 - 2. Ausschnitt (Bereich Bokshorn) im Maßstab 1 : 2500
 - 3. Ausschnitt (Bereich Unternammerholz) im Maßstab 1 : 10 000
 - 4. Ausschnitt (Bereich Besucherbergwerk Kleinenbremen) im Maßstab 1 : 2000,
 - 5. Ausschnitt (Bereich Narzissenwiese am Kiekenbrink) im Maßstab 1 : 2000
 - 6. Ausschnitt (Bereich Abgrabung Gustavstraße) im Maßstab 1 : 2500
- der **Festsetzungskarte II** „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ **über die 2. Änderung** in einem Ausschnitt (Bereich Großer Weserbogen) im Maßstab 1 : 10 000 auf Grundlage der DGK,
- den **textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen über die 2. Änderung** einschließlich
 - der Änderung der Festsetzungsdetailkarte zu N 3 Naturschutzgebiet „Altteich Costedt“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Änderung der Festsetzungsdetailkarte zu N 9 Naturschutzgebiet „Bokshorn“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Festsetzungsdetailkarte zu N 16 (Blätter 1-2) Naturschutzgebiet „Costedter Werder“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Festsetzungsdetailkarte zu N 18 (Blätter 1-3) Naturschutzgebiet „Unternammerholz“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Festsetzungsdetailkarte ND 2 Naturdenkmal „Bergahorn am Großen Weserbogen“ (im Maßstab 1 : 2500 auf Grundlage der amtlichen Flurkarte),
 - der Festsetzungsdetailkarte ND 34 Naturdenkmal „Narzissenwiese am Kiekenbrink“ (im Maßstab 1 : 2500 auf Grundlage der amtlichen Flurkarte),
 - der Festsetzungsdetailkarte zu LB 10 (Blätter 1-2) Geschützter Landschaftsbestandteil „Vennebachniederung“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Festsetzungsdetailkarte zu LB 13 Geschützter Landschaftsbestandteil „Stillgewässer am Flugplatz“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
 - der Festsetzungsdetailkarte zu LB 33 Geschützter Landschaftsbestandteil „Abgrabung Gustavstraße“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK).

Die genauen Grenzen der neuen Naturschutzgebiete „Unternammerholz“ und „Costedter Werder“, die genaue, veränderte Abgrenzung der bestehenden Naturschutzgebiete „Altteich Costedt“ und „Bokshorn“ sowie die genauen Grenzen der neuen Geschützten Landschaftsbestandteile „Vennebachniederung“, „Stillgewässer am Flugplatz“ und „Abgrabung Gustavstraße“ sind zusätzlich in weiteren Festsetzungsdetailkarten, basierend auf den amtlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 2000, festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen dem Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

6. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarten I und II sowie für die im Textteil enthaltenen Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete und der Geschützten Landschaftsbestandteile ist die Deutsche Grundkarte (DGK) im Maßstab 1: 5 000. Für manche Teilkarten der Festsetzungskarte I sowie die Teilkarten der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte II wurde sie auf den Maßstab 1: 10 000 verkleinert oder auf den Maßstab 1: 2000 bzw. 1: 2500 vergrößert. Kartographische Grundlage für die separaten Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete, der Geschützten Landschaftsbestandteile und für die Festsetzungsdetailkarte der Naturdenkmale ND 2 und ND 34 sind die amtlichen Flurkarten im Maßstab 1: 2000 und 1: 2500.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der DGK sowie auch der verwendeten Flurkarten erfolgte mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke Mi-07-BSN-01875.

Im Planwerk ist bei den Naturschutzgebieten N 16 und N 18, bei den Geschützten Landschaftsbestandteilen LB 10, 13 und 33 sowie bei den Naturdenkmalen ND 2 und ND 34 nachrichtlich eine Referenzkoordinate angegeben (Gauß-Krüger-System, 1. Zahl: Rechtswert, 2. Zahl: Hochwert), um auch ohne Vorliegen der Festsetzungskarte I eine grobe räumliche Zuordnung zu ermöglichen. Diese Koordinate ist einem geographischen Informationssystem entnommen, in dem die Schutzgebiete eingetragen sind und wurde nicht draußen vor Ort durch Messungen ermittelt. Insofern besitzen sie nur eine bedingte Exaktheit (Abweichung zur Realität ggf. > 1 m.)

7. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 10. März 2003 gem. § 29 LG beschlossen, den Landschaftsplan „Porta Westfalica“ zu ändern. Der Beschluss wurde am 03. April 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Weiterer Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 13. Dezember 2010 gem. § 29 LG beschlossen, den Änderungsbeschluss für den Landschaftsplan „Porta Westfalica“ neu zu fassen. Der Beschluss wurde am 17. März 2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Kreis Minden-Lübbecke hat gem. § 27b LG die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 04. Mai 2011 durchgeführt.

Minden, den

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Auslegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am _____ beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ gem. § 27c Abs. 1 LG öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes hat in der Zeit vom bis einschließlich
lich im Kreishaus öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekannt
gemacht.

Minden, den

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am die 2. Änderung des Landschafts-
planes gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KrO als Satzung beschlos-
sen.

Minden, den

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Anzeige

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ ist gem. § 28 Abs. 1 LG der höheren
Landschaftsbehörde angezeigt worden.

Detmold, den

Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 28 a LG am ortsüblich bekannt
gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplans „Porta Westfalica“ in Kraft.

Minden, den.....

Dr. Ralf Niermann
Landrat

B Strategische Umweltprüfung

Bei der 2. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ wird von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß §19 a UVPG abgesehen, da keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Die beabsichtigte Änderung umfasst folgende Punkte:

Der Bereich des Großen Weserbogens wird komplett neu überplant:

Die Entwicklungsziele sind an die heutigen Bedingungen angepasst. Der Naturschutz wird in diesem Bereich über die Entwicklungsziele 1 „Erhaltung“ und 2 „Anreicherung“ gefördert. Neu hinzugekommen ist für den Bereich des Großen Weserbogens das flächenhaft dargestellte Entwicklungsziel 4 „Erholung“ rund um den Campingplatz. Damit wird der Bedeutung des Gebietes für die Erholung Rechnung getragen. Das Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“ betrifft vor allem die vorhandenen oder bereits genehmigten Kiesabbaubereiche.

Die Bestandteile des Biotopverbundes werden gemäß § 16 Abs. 4, Nr. 3 LG in Verbindung mit § 20-21 BNatSchG in der Entwicklungskarte gekennzeichnet.

Das bestehende Naturschutzgebiet N 3 „Altteich Costedt“ wird erweitert. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um eine jungen Eschen-Auwald nördlich des Altteiches Costedt und um eine wertvolle Offenlandfläche östlich davon. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das NSG wird der Erhalt dieser wertvollen Flächen gesichert.

Nördlich von Costedt wird ein Entwicklungsnaturschutzgebiet N 16 „Costedter Werder“ festgesetzt. In diesem Bereich wird künftig Sand und Kies abgebaut. Nach Beendigung des Abbaus werden gemäß genehmigter Rekultivierungsplanung naturschutzfachlich wertvolle Flächen entstehen. Diese sind dann über das Naturschutzgebiet direkt geschützt.

Weiterhin werden im Bereich Großer Weserbogen zwei geschützte Landschaftsbestandteile neu festgesetzt. Der neue geschützte Landschaftsbestandteil LB 10 umfasst einen ehemaligen Weseraltarm mit Grünland, strukturierenden Kopfweiden und Gehölzen sowie den teilweise naturnah ausgebauten Vennebach. Als geschützter Landschaftsbestandteil LB 13 wird ein Kiesteich südlich des Flugplatzes, ein schützenswertes Stillgewässer, festgesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet L 2 „Südliche Weseraue“ wird um wesernahe Flächen erweitert. Grünlandbereiche im Überschwemmungsgebiet werden als Landschaftsschutzgebiet mit Verbot der Grünlandumwandlung und Verbot der weitergehenden Entwässerung festgesetzt. Im Bereich der Bahnlinie werden Flächen aus dem Landschaftsschutz aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Schutzwürdigkeit herausgenommen.

Die Maßnahmenkarte wurde ebenfalls vollständig überarbeitet. Die Maßnahmen aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan wurden größtenteils übernommen sowie zusätzliche Naturschutzmaßnahmen, wie z.B. die Rekultivierung der Kiesabbauflächen, die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen und Maßnahmen an Gewässern vorgesehen.

Die textlichen Festsetzungen des Naturschutzgebietes „Vogelschutzgelände Porta Westfalica“ werden bzgl. der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Fläche angepasst, die schon lange existiert, bisher aber in den Festsetzungen nicht bedacht war.

Des Weiteren wird das Naturschutzgebiet „Bokshorn“ bzgl. seiner Ausdehnung und seiner textlichen Festsetzungen an das FFH-Gebiet „Auf dem Bockshorn“ angepasst. Es kommt hierdurch zu einer geringfügigen Erweiterung durch Hinzunahme zweier Grünlandflächen und einer Obstwiese, die bisher im Landschaftsschutzgebiet liegen. Durch die Einbeziehung in das NSG wird insbesondere bewirkt, dass das Grünland festgesetzt wird. Hierdurch wird eine Umwandlung in Ackerflächen, verbunden mit stärkeren Pestizid- und Düngemiteleinträgen in den Kernbereich des Gebietes, dauerhaft verhindert.

Zusätzlich wird ein neues Naturschutzgebiet „Unternammerholz“ ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um den Nammer Wald, der ebenfalls FFH-Gebiet ist. Hier ist ein Verbot der Umwandlung von Laubwald in Nadelwald sowie ein Verbot, Kahlschläge durchzuführen, erforderlich. Da die Waldflä-

chen sehr hochwertig sind, viele Frühjahrsblüher und auch Orchideen aufweisen, ist die Ausweisung mit der höchsten Schutzkategorie Naturschutzgebiet, in dem auch ein Betretungsverbot und das Verbot, Pflanzen auszureißen, herrscht, sinnvoll.

Im Bereich des Besucherbergwerk Kleinbremens wird die Landschaftsschutzgebietsgrenze durch eine geringfügige Rücknahme an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Hierbei werden der Parkplatz und ein Teilbereich des Steinbruchs, in dem hin und wieder Veranstaltungen stattfinden, aus dem Schutzgebiet herausgenommen.

In Hausberge wird eine Wiese mit einem Vorkommen der Wildform der Gelben Narzisse als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen. Bisher stand der Bereich unter Landschaftsschutz.

In Holzhausen wird eine ehemalige Sandabgrabung an der Gustavstraße, in der die Zauneidechse vorkommt, als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Es handelt sich zum Großteil um Flächen, die bereits als Kompensationsflächen für Eingriffe dienen und als solche für den Naturschutz gesichert sind.

Es ist deutlich, dass die verschiedenen Punkte der 2. Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern haben. Die Änderung besteht hauptsächlich darin, bestehende Erhaltungszustände zu sichern bzw. festzuschreiben sowie (LSG-Grenzänderung am Besucherbergwerk) die Schutzgebietsgrenzen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Auch ist nicht zu befürchten, dass es bezüglich einer möglichen negativen Rahmensetzung zu erheblichen Auswirkungen kommen könnte:

Das Naturschutzgebiet „Altteich Costedt“ wird um Flächen erweitert, die ohnehin dem Naturschutz gewidmet sind (kreiseigene Fläche und Kompensationsflächen). Für das neue Naturschutzgebiet „Costedter Werder“ existiert eine genehmigte Abgrabungsgenehmigung inklusive einer Rekultivierungsplanung, die die Zielsetzung einer naturnahen Entwicklung hat.

Die Bereiche, die im Großen Weserbogen nun neu mit Landschaftsschutz belegt werden oder neu als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden, befinden sich sämtlich in einem Bereich, sind in einem Bereich, der vormals mit einem großen Bebauungsplan abgedeckt war. Dieser wurde vor einigen Jahren von der Stadt Porta Westfalica aufgehoben. Eine planerische Rahmensetzung ist somit durch diese Aufhebung bereits vollzogen worden.

Die anderen Änderungsbereiche, bei denen neue Schutzgebiete festgelegt werden oder vorhandene erweitert werden, sind bereits über andere Schutzgebietskategorien oder die Festsetzung als Kompensationsflächen gesichert gewesen. UVP-pflichtige Vorhaben waren hier also bereits vorher nicht zulässig.

Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Befreiungen von den Verbotsbestimmungen der Schutzgebiete zu erlassen, existiert weiterhin.

Satzung

vom _____

über die 2. Änderung

des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“

vom 30. Dezember 1992

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am _____ aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2021) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Landschaftsplan „Porta Westfalica“ vom 30. Dezember 1992, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2003, wird geändert durch

- die 2. Änderung der Entwicklungskarte für den Bereich „Großer Weserbogen“,
- die 2. Änderung der Festsetzungskarte I mit jeweils einer Karte für die Bereiche „Großer Weserbogen“, „Bokshorn“, „Unternammerholz“, „Narzissenwiese am Kiekenbrink“, „Abgrabung Gustavstraße“ und „Besucherbergwerk Kleinenbremen“,
- die 2. Änderung der Festsetzungskarte II für den Bereich „Großer Weserbogen“,
- die nachfolgende 2. Änderung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den dazugehörigen Erläuterungen inklusive der (teilweise in den Text integrierten) Festsetzungsdetaillkarten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

1. Änderungen im Kapitel 1. Entwicklungsziele für die Landschaft

1.1 Allgemeines

In den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele für die Landschaft, allgemeiner Teil, wird/werden

- im 4. Absatz der textlichen Darstellungen die Wörter „des zu erhaltenden und zu entwickelnden Buchenwaldes“ durch „die zu erhaltenden und zu entwickelnden Buchenwälder“ ersetzt,
- als 5. Absatz der textlichen Darstellungen folgender Abschnitt angefügt:

Insbesondere aufgrund dieser gut ausgeprägten Buchenwälder sind der Ostteil des Wiehengebirges zusammen mit dem Westteil des Wesergebirges als FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ ausgewiesen worden. Weitere FFH-Gebiete im Plangebiet sind der Nammer Wald „Unternammerholz“ sowie die ehemalige Abgrabung „Bokshorn“ bei Veltheim. Somit beherbergt der Landschaftsraum Porta Westfalica mehrere bedeutende Teilbereiche des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000.
- im dann 6. Absatz der textlichen Darstellungen die Wörter „Die Konkretisierung“ durch die Wörter „Eine Konkretisierung der obigen Ausführungen“ ersetzt.

1.2 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

In den textlichen Darstellungen und Erläuterungen zum Entwicklungsziel 1 wird/werden

- dem 1. Satz der textlichen Darstellungen folgende Erläuterungen im Erläuterungsbericht beigefügt:

Im Landschaftsplangebiet liegen drei verschiedene FFH-Gebiete. Große Bereiche der im Gebiet gelegenen Teile des Weser- und Wiehengebirges gehören zum FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301). Die für die Ausweisung ausschlaggebenden Lebensraumtypen sind die hier befindlichen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, das Vorkommen des Hirschkäfers sowie Vorkommen diverser Fledermausarten von europäischer Bedeutung. Nördlich des Wesergebirges befindet sich das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (NATURA 2000-Nr. DE-3719-302) mit den FFH-Lebensraumtypen „Stieleichen-Hainbuchenwald“, „Waldmeister Buchenwald“ und „Feuchte Hochstaudenfluren“ sowie dem Mittelspecht als Vogelart von europäischer Bedeutung. Das FFH-Gebiet „Auf dem Bokshorn“ (NATURA 2000-Nr. DE-3819-302) in der Ortschaft Veltheim, wurde aufgrund der dortigen Amphibienvorkommen ausgewiesen. Hervorzuheben sind hier Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte und Zauneidechse. Die verschiedenen FFH-Lebensraumtypen sowie die Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung gilt es zu erhalten und zu entwickeln.
- im 2. Satz der textlichen Darstellungen Folgendes als dritter Spiegelstrich eingefügt:
 - der Erhaltung des landschaftsbildprägenden Wesertals mit begleitenden Gehölzen, Grünlandflächen, Abtragungsgewässern und Böden von regional hoher Fruchtbarkeit (schutzwürdiger Boden),

1.3 Entwicklungsziel 4: Erholung

In den textlichen Darstellungen und Erläuterungen zum Entwicklungsziel 4 wird/werden

- das Kapitel von „Ausbau“ in „Erholung“ umbenannt,

- der 1. Satz der Darstellungen gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Das Entwicklungsziel wird nur im Bereich der Freizeitanlage im Großen Weserbogen aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung flächenhaft dargestellt. Trotzdem ist es für das gesamte Plangebiet von Relevanz.

- als erster Abschnitt der Erläuterungen eingefügt:

Der Große Weserbogen hat eine besondere Bedeutung für die Erholung im Kreis Minden-Lübbecke. Zum Einen bietet der Campingplatz eine Vielzahl an sportlichen Aktivitäten von Wassersport bis Beachvolleyball, zum Anderen ermöglicht das vorhandene Wegenetz eine ruhige Erholung in der landschaftlich attraktiven Weseraue. Viele der zahlreichen Kiesteiche werden für den Angelsport genutzt. Das Restaurant „Am südlichen See“ sowie die „Flughafengaststätte“ laden zum längeren Verweilen im Großen Weserbogen ein. Weitere Ausflugsziele bzw. Sehenswürdigkeiten im Bereich des Großen Weserbogens sind die Fähre „Amanda“, der Schiffsanleger, der Flugplatz und das Rittergut „Rothenhoff“. Das gut funktionierende Nebeneinander von Erholung und Naturschutz im Großen Weserbogen soll auch in Zukunft erklärtes Ziel sein.

- im dann zweiten Abschnitt der Erläuterungen hinter das Wort „sind“ das Wort „auch“ und hinter dem Wort „für“ das Wort „andere“ eingefügt,
- im dann fünften Abschnitt der Erläuterungen hinter das Wort „ist“ das Wort „hier“ eingefügt,
- der dann achte und neunte Abschnitt der Erläuterungen werden gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Der Landschaftsplan zielt auf die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen.

1.4 Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes

Die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 LG in Verbindung mit §§ 20-21 BNatSchG wird neu in den Landschaftsplan aufgenommen. Es erfolgt eine zeichnerische Darstellung in der Entwicklungskarte.

2. Änderungen bei den Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

2.1.1 Allgemeines

In Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete wird/werden

- der 1. Satz der textlichen Festsetzungen wie folgt neu gefasst:

Die nachfolgend unter N 1 - N 18 näher bezeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiete festgesetzt.

- im 2. Satz der textlichen Festsetzungen unter N 16 das Wort „-entfallen-“ gegen die Bezeichnung „Costedter Werder“ ausgetauscht sowie am Ende die Bezeichnung „N 18 Unternammerholz“ angefügt.

2.1.2 N 2 Vogelschutzgelände Porta Westfalica

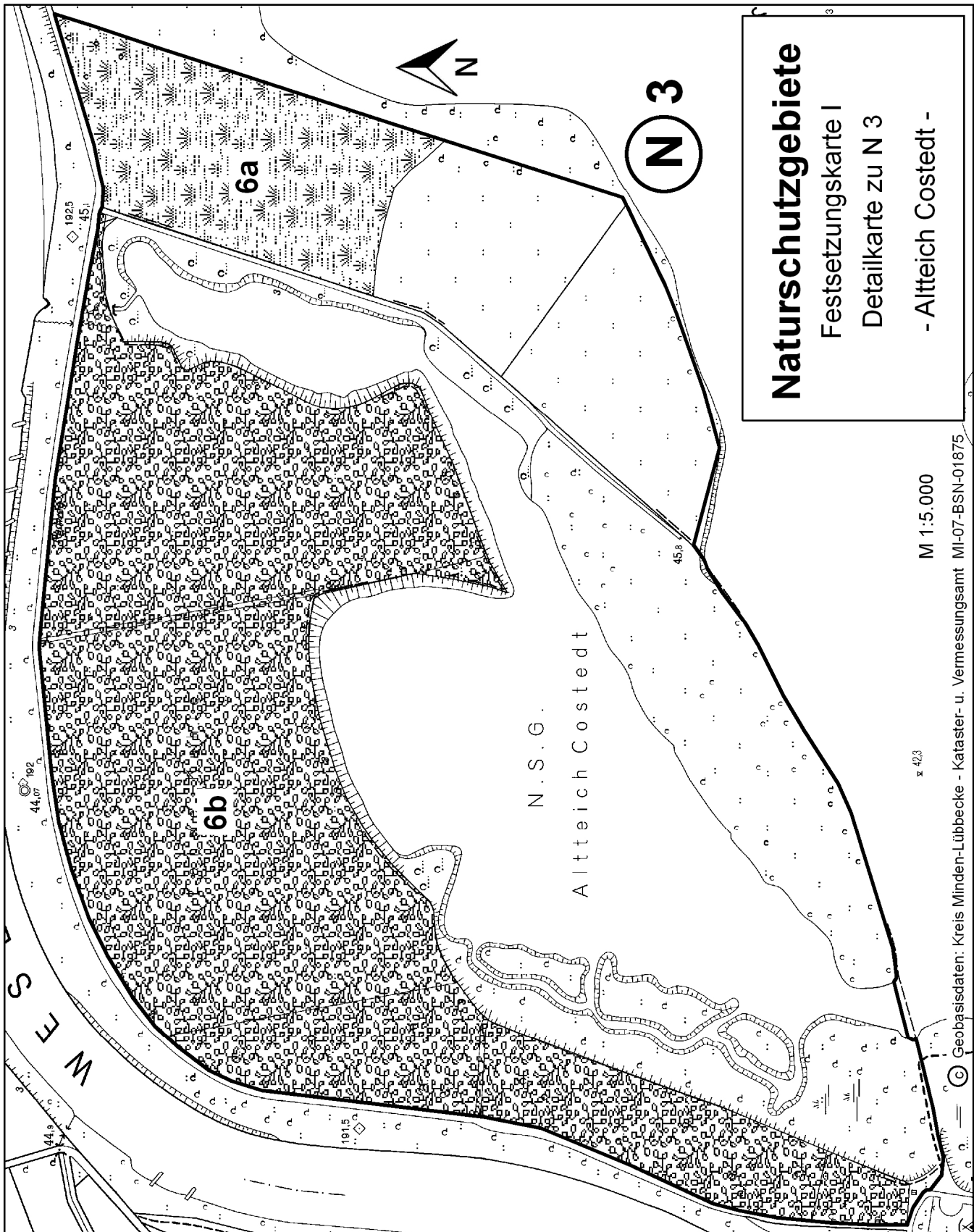
Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 2 Vogelschutzgelände Porta Westfalica** wird/werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck bei der Aufzählung der Biotope beim ersten Spiegelstrich die Worte „magerem Grünland,“ eingefügt;
- in Ziffer (3) Verbote der Buchstabe v) wie folgt neu gefasst:
 - v) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel als Buchstabe f) hinzugefügt:
 - f) die landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandfläche auf dem Flurstück Holzhausen I, Flur 6, Flurstück 98 mit Ausnahme der Verbote i), j), m), o) und v).

2.1.3 N 3 Altteich Costedt

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 3 Altteich Costedt** wird/werden

- in Ziffer (1) Lage und Größe die Flurstücksaufzählung um die Grundstücke Gemarkung Costedt, Flur 5, Flurstücke 59, 61 und 63 ergänzt sowie die Größe auf ca. 58,9 ha geändert,
- in Ziffer (2) Schutzzweck der Punkt am Ende des ersten Spiegelstrichs in ein Komma umgewandelt,
- in Ziffer (2) Schutzzweck als zweiter und dritter Spiegelstrich hinzugefügt:
 - zur Erhaltung einer vielfältigen Offenlandfläche als Lebensraum für diverse Insekten und Vögel,
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines durch Sukzession entstandenen Eschenauwaldes,
- in Ziffer (3) Verbote der Punkt hinter dem Verbot u) in ein Semikolon umgewandelt und danach als Buchstabe v) hinzugefügt:
 - v) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.
- in Ziffer (5) Gebote der dortige Text (Textliche Festsetzungen und Erläuterungsbericht) gestrichen und durch die Worte „nicht festgesetzt“ ersetzt;
- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen die Festsetzungen und Erläuterungen die bisherigen Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:
 - a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **6a** gekennzeichnete Fläche ist auf ihrer südlichen Hälfte zweimal im Jahr nach dem 15. Juni zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Von der nördlichen Hälfte ist jeweils ein Drittel der Fläche einmal jährlich zu mähen, so dass hier jeder der drei Bereiche alle drei Jahre gemäht wird (Rotationsbrache). Auch hier ist das Mähgut abzufahren.
 - b) der in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **6b** gekennzeichnete Eschenauwald nördlich des Sees ist weiterhin einer natürlichen Sukzession zu überlassen;
- die bisherige Festsetzungsdetailkarte zu **N 3 Altteich Costedt** durch folgende Festsetzungsdetailkarte ersetzt:



M 1:5.000

± 423

© Geobasisdaten: Kreis Minden-Lübbecke - Kataster- u. Vermessungsamt MI-07-BSN-01875

2.1.4 N 9 Bokshorn

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 9 Bokshorn** wird/werden

- im gesamten Text das „c“ aus dem Namen „Bockshorn“ gestrichen, d.h. das Gebiet „Bockshorn“ in „Bokshorn“ umbenannt;
- in Ziffer (1) Lage und Größe die Flurstücksaufzählung um die Grundstücke Gemarkung Veltheim, Flur 10, Flurstücke 101 tlw., 218 tlw. sowie 571 tlw. ergänzt sowie die Größe auf ca. 27,3 ha geändert,
- die Ziffer (2) Schutzzweck wie folgt neu gefasst:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturschutzgebiet N 9 Bokshorn

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der ehemaligen Trockenabgrabung mit hoher struktureller Vielfalt, mit tlw. durch Laubholzanzpflanzungen rekultivierten Böschungen, im Übrigen der natürlichen Entwicklung überlassenen Rohböden, u.a. mit großflächigen Ruderalfluren, Gebüsch und Vorwaldgesellschaften sowie Kleingewässern, tlw. mit Röhrichten, Uferfluren und Ufergehölzen;
- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Regionalplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als FFH-Gebiet "Auf dem Bockshorn" (NATURA 2000-Nr. DE-3819-302);
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Pflanzen und Tierarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II der FFH-Richtlinie)
 - Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*);
- zur Erhaltung und Entwicklung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV der FFH-Richtlinie)
 - Kreuzkröte (*Bufo calamita*),
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*);

Das Naturschutzgebiet „Bokshorn“ befindet sich im südlichen Bereich der Stadt Porta Westfalica inmitten von Veltheim.

Es handelt sich um eine ehemalige Trockenabgrabung. Nach Abbau der Kiese und Sande stehen jetzt auf der Abgrabungssohle glaziale Bändertone an. Das Relief ist stark bewegt. Große Bereiche des Geländes sind bewaldet oder verbuscht, allerdings sind auch offene, überwiegend gras- und krautreiche Ruderalböden vorhanden.

In den offeneren Bereichen befinden sich im Osten eine Obstwiese und Fettwiesen, im Norden und Westen liegen teils lückige, teils jedoch bereits verbuschte Magerwiesen.

Vor allem im Norden und Westen befinden sich eine Vielzahl - größtenteils zeitweise trockenfallende - kleinere Gewässer und Tümpel in unterschiedliche Sukzessionsstadien.

In und an diesen Gewässern findet sich eine vielfältige Amphibienfauna.

Aufgrund der Vorkommen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs ist das Gebiet als FFH-Gebiet „Auf dem Bockshorn“ (DE-3819-302) ausgewiesen worden.

Insbesondere das Vorkommen der Gelbbauchunke ist eine Besonderheit, da es sich um eines der nördlichsten sicher nachgewiesenen Vorkommen dieser seltenen Tierart handelt.

Zur Sicherung und Vermehrung der Amphibien-Vorkommen, insbesondere der beiden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sind regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen. Dies betrifft die Pflege der vorhandenen Stillgewässer, insbesondere die Verbesserung der Wasserführung. Zur strukturellen Optimierung sollten außerdem neue Klein- und Kleinstgewässer angelegt werden. Entsprechend der Habitatsprüche der Gelbbauchunke sollten Teile der Gewässer vegetationsfrei gehalten werden.

Textliche Festsetzungen

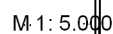
Erläuterungsbericht

Neben den Amphibien leben im Gebiet auch weitere seltene Arten, wie z.B. Neuntöter und Nachtigall, Zauneidechse und Schwalbenschwanz.

Zur Wahrung dieser Artenvielfalt sind insbesondere sonnenexponierte Offenlandbiotope zu erhalten und zu erweitern.

- in Ziffer (3) Verbote der Buchstabe v) durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 - v) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) bei Grünland können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel bei Buchstabe a)
 - hinter das Wort „Grünlandflächen“ die Worte „sowie der mit 6f gekennzeichneten Obstwiese“ eingefügt,
 - bei der am Ende befindlichen Buchstabenaufzählung der Buchstabe k) gestrichen,
 - die am Ende befindliche Buchstabenaufzählung um den Buchstaben v) ergänzt;
- in Ziffer (6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
 - der Festsetzungstext bei Buchstabe a) durch folgenden Text ersetzt:
 - a) Das mit 4 a gekennzeichnete Grünland ist extensiv zu bewirtschaften;
 - im Festsetzungstext bei Buchstabe b) die Worte „im südlichen Abgrabungsbereich“ gestrichen;
 - im Festsetzungstext folgende Buchstaben angefügt:
 - e) der mit 6 e) gekennzeichnete Teich ist wieder naturnah herzustellen;
 - f) die mit 6 f) gekennzeichnete Obstwiese extensiv zu pflegen (extensive Grünlandnutzung, regelmäßiger Obstbaumschnitt);
 - g) offene und besonnte Kies- und Geröllflächen sind freizuhalten und auszuweiten.
 - der letzte Satz des Erläuterungsberichtes durch folgenden Satz ersetzt:

Für die detaillierte Ausführung der Maßnahmen ist das vorliegende Pflege- und Entwicklungsprotokoll vom Oktober 2003 (Bürogemeinschaft „objekt & Landschaft“) zu beachten.
- die bisherige Festsetzungsdetaillkarte zu **N 9 Bokshorn** durch folgende Festsetzungsdetaillkarte ersetzt:



2.1.5 N 16 Costedter Werder

Folgende textliche Festsetzungen und Erläuterungen sowie Festsetzungsdetailkarten werden für das neue Naturschutzgebiet **N 16 Costedter Werder** eingefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturschutzgebiet N 16 Costedter Werder

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 16 Costedter Werder

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Costedt, Flur 1, Flurstücke 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14 tlw.

Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 9, 12, 13, 27 tlw., 160 tlw., 177

Referenzkoordinate	Rechtswert:	3.491.094
(nördlichster Punkt)	Hochwert:	5.789.844

ca. 55,0 ha

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) BNatSchG, insbesondere

- zur Entwicklung eines naturnahen Abgrabungsgewässers einschließlich seiner Randzonen als Biotop für seltene Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Gebietes als Brut-, Nahrungs-, und Rasthabitat für Wasservögel,
- zum Schutz der Wasservögel als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet durch den vielfach strukturierten Biotopkomplex in der Weseraue,
- zum Schutz der Amphibien und Insekten durch das neugeschaffene Gewässer mit flachen Uferabschnitten und Nebenbuchten.

3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Costedter Werder** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;

Für das Gelände wurde ein Abgrabungsantrag gestellt, der vom Kreis Minden-Lübbecke am 20.04.2009 genehmigt wurde. Ein Teil der genehmigten Unterlagen ist die Rekultivierungsplanung, aufgestellt durch das Planungsbüro Könnemann, gemäß der das Gebiet nach Beendigung der Abbautätigkeit zu entwickeln ist.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 (2) BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter Straßen und Wege zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder anzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen bzw. anzuwenden;
- l) Düngemittel und Gülle zu lagern oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen bzw. anzuwenden;
- m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

Hierzu zählen auch die Quellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- o) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern oder an Gewässerbauwerken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- p) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- q) zu baden oder die Gewässer zu befahren;
- r) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- t) mit Totschlagfallen zu jagen;
- u) die fischereiliche Nutzung der Flächen und das Angeln;
- v) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) bei Grünland können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Costedter Werder**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), k), l), m), o) und v) bis zum Zeitpunkt der Realisierung der Abgrabungsgenehmigung des Kreises Minden-Lübbecke vom 20.04.2009;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft mit Ausnahme des Verbotes Buchstabe t) in Absatz 3;
- c) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;
- d) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe s);

Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturschutzgebiet N 16 Costedter Werder

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- e) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen und Wegen;
- f) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- g) der rechtmäßige Abbau von Bodenschätzen im Rahmen der bestehenden Abtragungsgenehmigung des Kreises Minden-Lübbecke vom 20.04.2009;
- h) Pflege- Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstands erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

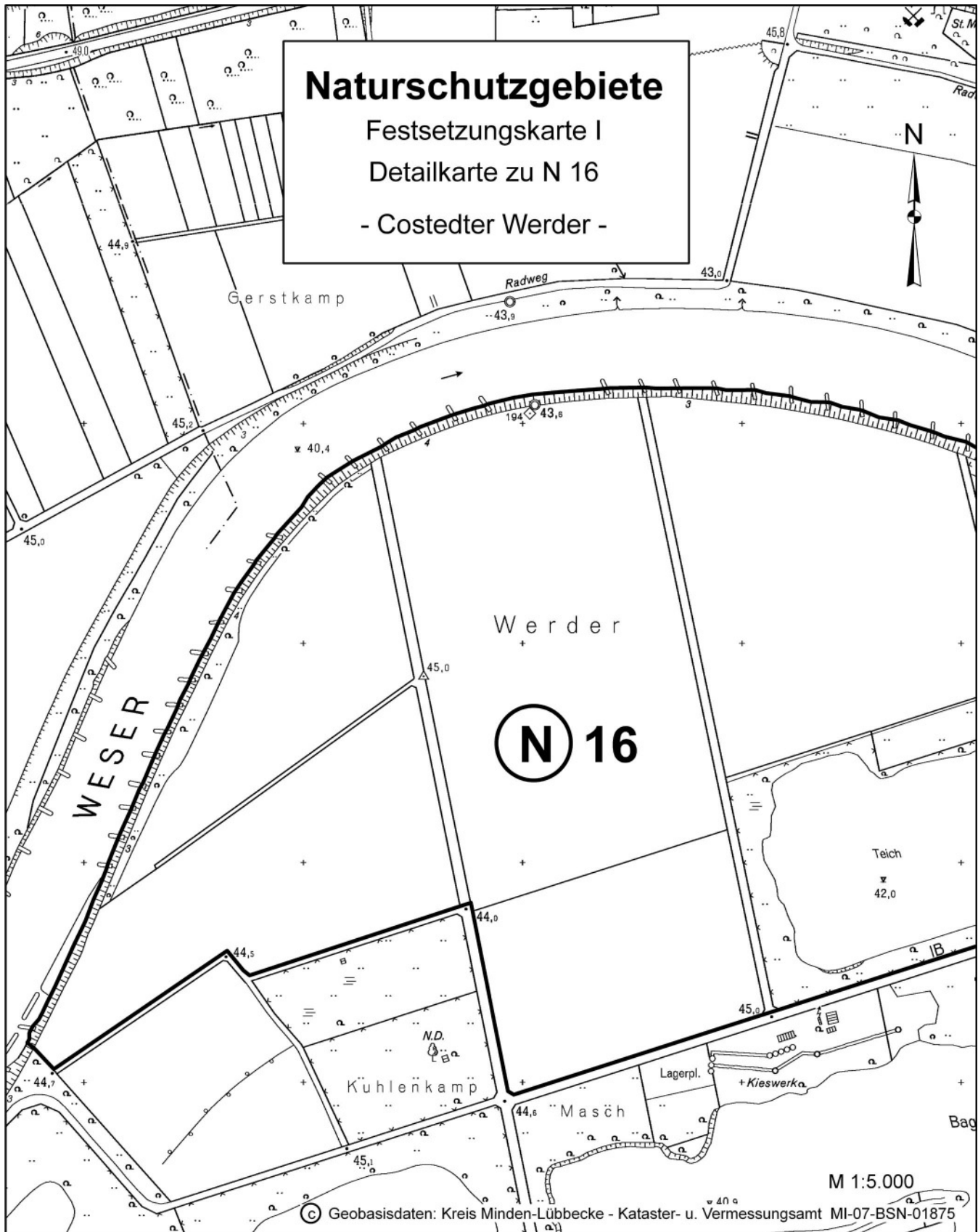
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist in dem Naturschutzgebiet Costedter Werder insbesondere geboten:

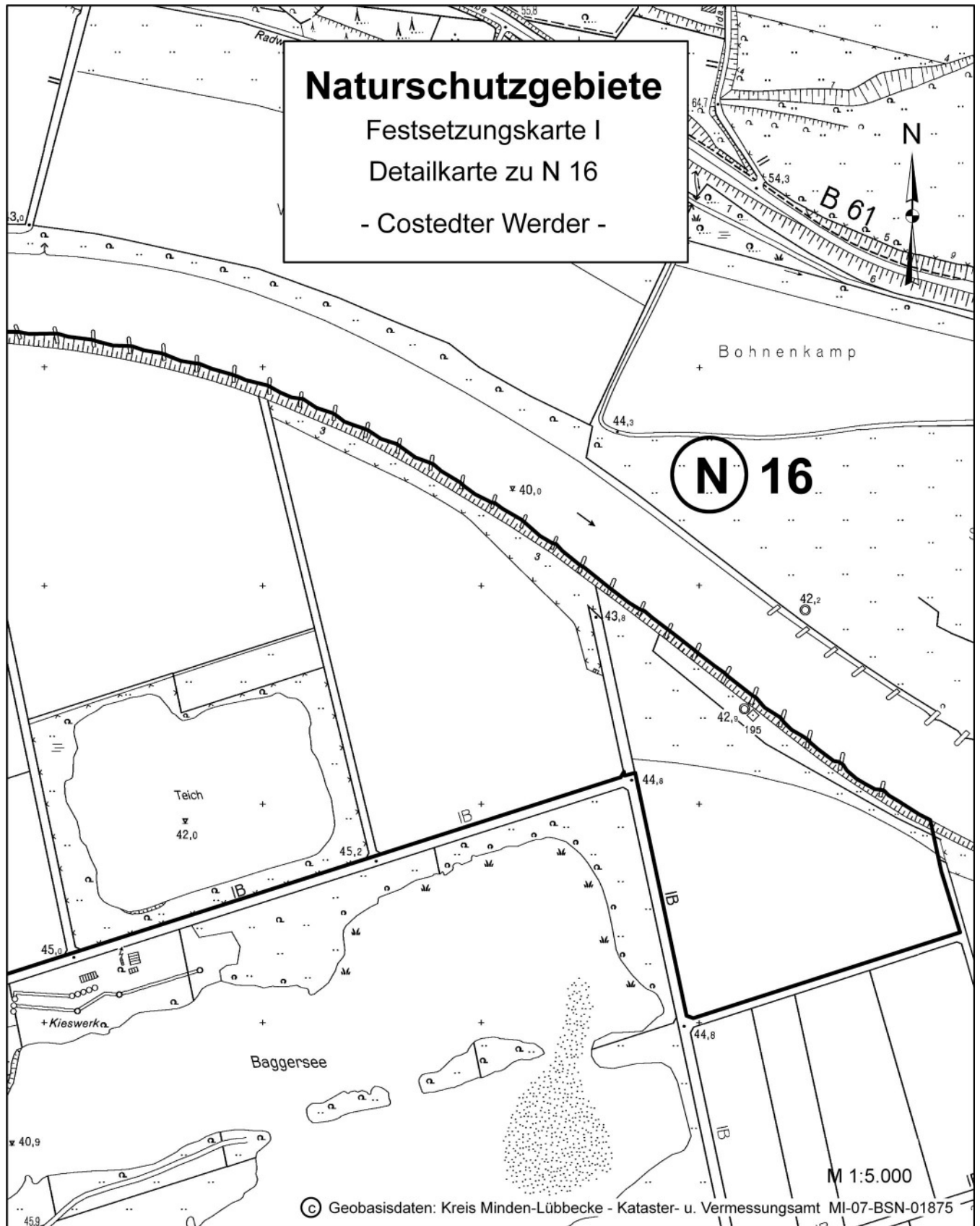
- a) nach dem erfolgten Kiesabbau den Rekultivierungsplan umzusetzen.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Costedter Werder** gem. § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Der gesamte Bereich ist gemäß dem in der Abtragungsgenehmigung des Kreises Minden-Lübbecke vom 20.04.2009 genehmigten Rekultivierungsplan, aufgestellt durch das Planungsbüro Könemann, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde herzurichten.
- b) Bei Nicht-Realisierung der unter a) genannten Abtragungsgenehmigung sind die landwirtschaftlichen Flächen extensiv zu bewirtschaften.





2.1.6 N 18 Unternammerholz

Folgende textliche Festsetzungen und Erläuterungen sowie Festsetzungsdetailkarten werden für das neue Naturschutzgebiet **N 18 Unternammerholz** eingefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturschutzgebiet N 18 Unternammerholz

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

N 18 Unternammerholz

(1) Lage und Größe

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Nammen

Flur 1

Flurstücke 73, 74, 84, 86, 87, 89 tlw., 557/1

Flur 2

Flurstücke 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 170, 197, 198, 199, 209, 245, 246, 291, 403 tlw., 490, 495, 505 tlw., 511 tlw., 515

Gemarkung Lerbeck

Flur 2

Flurstücke 62/5, 194/5 tlw.

ca. 85,2 ha

Referenzkoordinate	Rechtswert:	3.498.135
(nördlichster Punkt)	Hochwert:	5.792.442

Der Straßenkörper der vorhandenen Landesstraße 534 ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 (1) BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die Stieleichen-Hainbuchenwälder,
- die Waldmeister-Buchenwälder,
- die feuchten Hochstaudenfluren,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- die naturnahen Quellen und Bäche,
- die Feuchtbrachen und Gebüsche,
- die naturnahen Kleingewässer mit Schilfböden,
- weitere wertvolle Biotop für seltene Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung der hier vorkommenden Orchideen,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

Das Naturschutzgebiet „Unternammerholz“ befindet sich im nördlichen Bereich Porta Westfalicas an der Landesgrenze zu Niedersachsen zwischen Meißen und Nammen. Der ganz überwiegende Teil des Unternammerholzes wurde als FFH-Gebiet mit der NATURA 2000-Nr. DE-3719-302 an die EU gemeldet.

Es handelt sich hierbei um ein naturnahes Laubwaldgebiet mit unterschiedlichen Mischwäldern auf feuchten bis frischen Standorten. In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist für den Großteil des Unternammerholzes der Boden als Boden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit ausgewiesen.

Neben Hainbuchen-Eichenwald und Waldmeister-Buchenwald, kommen auch Eschen-, Bergahorn-, Rüster- und Erlenbestände vor.

Das Baumalter liegt überwiegend zwischen 50-120 Jahre, lokal sind auch wertvolle Altholzbestände vorhanden. Hervorzuheben ist außerdem, dass das Gebiet mehrere kleine, naturnahe Tümpel und Bachläufe beherbergt. Besonders der am Nordrand, genau auf der Grenze zu Niedersachsen verlaufende Sandfurthbach ist von hoher ökologischer Wertigkeit.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, hier das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (NATURA 2000-Nr. DE-3719-302);
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*), NATURA 2000-Code 9160,
 - Waldmeister-Buchenwald (*Galio-odorati-Fagetum*), NATURA 2000-Code 9130,
 - Feuchte Hochstaudenfluren NATURA 2000-Code 6430,mit ihrer typischen Fauna und Flora, bezogen auf die Waldbiotope in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind auf den Festsetzungsdetailkarten mit einem Punktmuster gekennzeichnet;
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie)
 - Kammolch (*Triturus cristatus*),
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*);
- zur Erhaltung und Entwicklung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*);
- zur Erhaltung und Entwicklung der weiteren bedeutungsvollen Tier- und Pflanzenarten
 - Fuchs' Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata* (= *fuchsii*)),
 - Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*),
 - Großes Zweiblatt (*Listera ovata*),
 - Breitblättrige Stendelwurz (*Epipactis helleborine*),
 - Langblättriges Waldvöglein (*Cephalanthera longifolia*),
 - Hornisse (*Vespa crabro*);

Am Westrand des Gebietes sind Bereiche mit feuchten Hochstaudenfluren zu finden. Außerdem befinden sich unter einer das Gebiet durchziehenden Hochspannungsfreileitung Gebüsch- und Feuchtbächen.

Eine Besonderheit des Unternammerholzes ist seine besonders reichhaltige Krautschicht, in der sogar Orchideen zu finden sind.
Das Vorhandensein von vielen Alteichen bedingt, dass das Unternammerholz Brutgebiet des seltenen Mittelspechts ist.

Durch seine Lage zwischen Schaumburger Wald und Wesergebirge ist das Unternammerholz zusammen mit dem Bückeburger Wald ein bedeutendes Trittsteinbiotop für an Wald gebundene Arten.

Für das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (DE-3719-302) hat das Forstamt Minden (jetzt: Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe) gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt.

Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen – verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **N 18 Unternammerholz** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Unternammerholz“, insbesondere der FFH-Lebensraumtypenflächen und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 (2) BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturschutzgebiet N 18 Unternammerholz

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;	
i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder einzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	
k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;	
m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.
o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;	
p) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.
q) den westlichen Gewässerrand des Grabens Flurstück 194/5, Flur 2, Gemarkung Lerbeck, in dem Bereich, an den der Graben an die Sumpffläche Flurstück 62/5 der gleichen Flur angrenzt, zu befahren, auch nicht mit Fahrzeugen zur Gewässerunterhaltung;	Dies dient zum Schutz der hier vorhandenen feuchten Hochstaudenfluren (prioritärer FFH-Lebensraumtyp).
r) mit Totschlagfallen zu jagen;	
s) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten sowie auf den in der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6 a, c, d, e, f, g, h und j gekennzeichneten Flächen und im Radius von 10 m an Gewässern Wild anzukirren;	

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- | | |
|---|--|
| t) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz sowie auch die Behandlung der Gleiskörper der MKB-Strecke mit ein. |
| u) Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | |
| v) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen; | |
| w) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäumen) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. |
| x) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. |
| y) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken. |
| z) Baumarten auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen (in der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit einem Punktmuster gekennzeichnet) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft ist verboten (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind. |
| aa) im Rahmen der Ausübung der forstlichen Bodennutzung das Befahren von Waldflächen außerhalb von Rückegassen; | Das Befahren der Rückegassen ist nur im Rahmen der forstlichen Bodennutzung erlaubt. |
| bb) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen. | Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung. |

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- c) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), t), v), w), x), y), z), aa) und bb);
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft mit Ausnahme des Verbotes Buchstabe r) in Absatz 3;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- e) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, wenn diese (Jagdkanzeln und Ansitzleitern) der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;
- f) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz;
- g) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe s) sowie Absatz 4 Buchstabe j);
- h) die Einzelausbildung von Jagdhunden;
- i) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;
- j) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der Lebensraumtypenflächen, außerhalb der auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18** mit **6 a, c, d, e, f, g, h und j** gekennzeichneten Flächen sowie außerhalb eines Radius von 10m an Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- k) die weitere Unterhaltung der vorhandenen Wildäsungsfläche im Nordwesten der Aufforstungsfläche unter der Hochspannungsleitung auf dem Grundstück Gemarkung Nammen, Flur 1, Flurstück 89;
- l) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- m) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- n) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;
- o) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- p) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Hierunter fällt insbesondere die durch das Schutzgebiet verlaufende 220 kV-Hochspannungsleitung A08/A09 Veltheim-Meißen.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- q) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

Es ist insbesondere geboten

- a) zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;
- b) bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;
- c) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
- d) die Schalenwildstände in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Unternammerholz** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Mittelspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen. Zur gezielten Förderung des Mittelspechts sollten insbesondere alte Eichen erhalten werden.

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind unter anderem verschiedene Baumaßnahmen an Gewässern vorgesehen. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 31 WHG, Anlagen in und an Gewässern einer Genehmigung nach § 99 LWG, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Die Detailplanungen sind dem jeweiligen Verfahren zu überlassen.

Viele der genannten Maßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt.

Wie unter Abschnitt (2) erläutert, ist außerdem für das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ vom Forstamt Minden (jetzt: Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe) ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt worden, welches zusätzlich verschiedene Maßnahmen im Unternammerholz benennt, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden sollten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- a) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6a** gekennzeichneten Kleingewässer sind Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere in Teilbereichen eine behutsame Entkrautung sowie ein periodisches Auf-den-Stock-Setzen bzw. Entfernen der am süd- und westlichen Ufer stockenden Gehölze;
- b) Die als Überwinterungsquartiere für Fledermäuse hergerichtete ehemaligen Munitionsbunker in dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6b** gekennzeichneten Bereich sind dauerhaft als solche zu pflegen/unterhalten;
- c) Die auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6c** gekennzeichneten Fläche, westlich des Gewässers, stockenden Erlen sind periodisch durch Auf-den-Stock-Setzen vom Gewässer zurückzudrängen. Im westlichen Teilbereich können einige Erlen dauerhaft belassen bleiben;
- d) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6d** gekennzeichnete Artenschutzgewässer ist periodisch behutsam zu entschlammten sowie dass randliche Schilf periodisch etwas zurückzudrängen, damit dauerhaft Bereiche mit offener Wasserfläche erhalten bleiben. Zusätzlich sollte das verbleibende Schilf abschnittsweise periodisch gemäht werden, um es vor Überalterung zu schützen;
- e) Der auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6e** gekennzeichnete Bereich ist durch periodische Mahd von Gehölzaufwuchs freizuhalten;
- f) Die auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6f** gekennzeichneten feuchten Hochstaudenfluren sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten und es ist durch Abflachung des Grabenrandbereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine periodische Überflutung der Hochstaudenfluren ermöglicht wird;
- g) Die auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6g** gekennzeichnete Hecke ist durch periodisches, abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen zu pflegen;
- h) Die auf der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6h** gekennzeichnete Fläche unter der Freileitung ist in Teilbereichen zu entkusseln, um die in kleinen Teilen vorhandene Feuchtbrache auszudehnen;
- i) An den in der **Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6i** gekennzeichneten Stellen ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen. Hierzu sind die vorhandenen Durchlässe entweder durch größere Durchlässe zu ersetzen oder, soweit möglich, in kleine Furten umzuwandeln;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

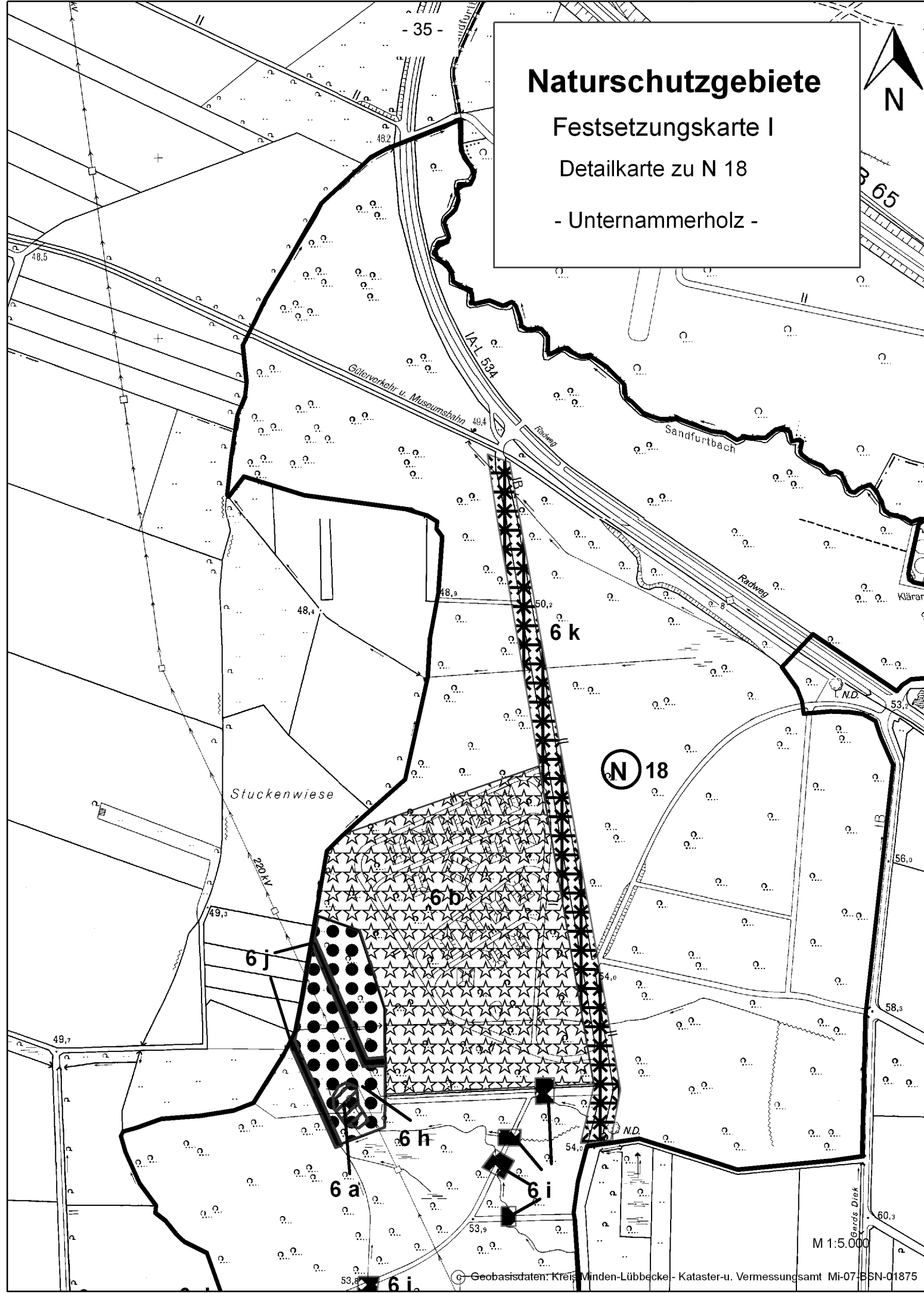
-
- | |
|--|
| j) Bei den in der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6j gekennzeichneten Gewässerabschnitten ist der natürliche, mäandrierende Bachverlauf wiederherzustellen indem die Bäche aufgeweitet werden und die Eigendynamik der Gewässer zugelassen wird; |
| k) Die in der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6k gekennzeichnete Straße ist gänzlich oder wenigstens in Abschnitten zu entsiegeln und mit einer weniger breiten Schotterdecke zu versehen, um ihre Barrierewirkung zu verringern. In diesem Zuge sind die vorhandenen Durchlässe zu vergrößern, um die Durchgängigkeit der kreuzenden Fließgewässer herzustellen; |
| l) Die in der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6l gekennzeichnete Betonbrücke ist zu entfernen und durch eine Holzbrücke, unter der das Gewässer offen hindurch fließen kann, zu ersetzen; |
| m) Der in der Festsetzungsdetailkarte N 18 mit 6m gekennzeichnete Durchlass ist zu entfernen und durch eine Furt zu ersetzen. |

Naturschutzgebiete

Festsetzungskarte I

Detailkarte zu N 18

- Unternammerholz -



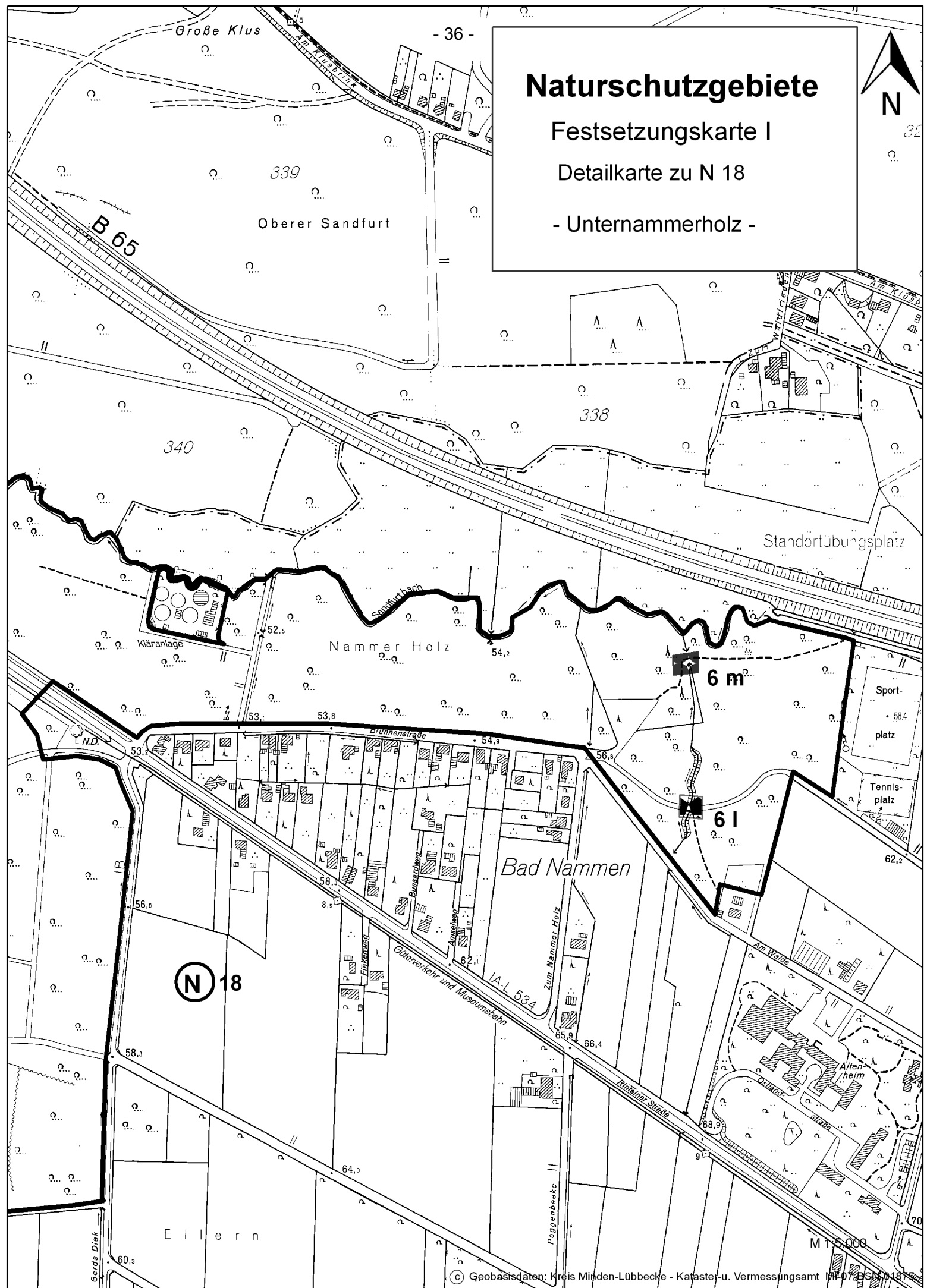
M 1:5.000

Naturschutzgebiete

Festsetzungskarte I

Detailkarte zu N 18

- Unternammerholz -



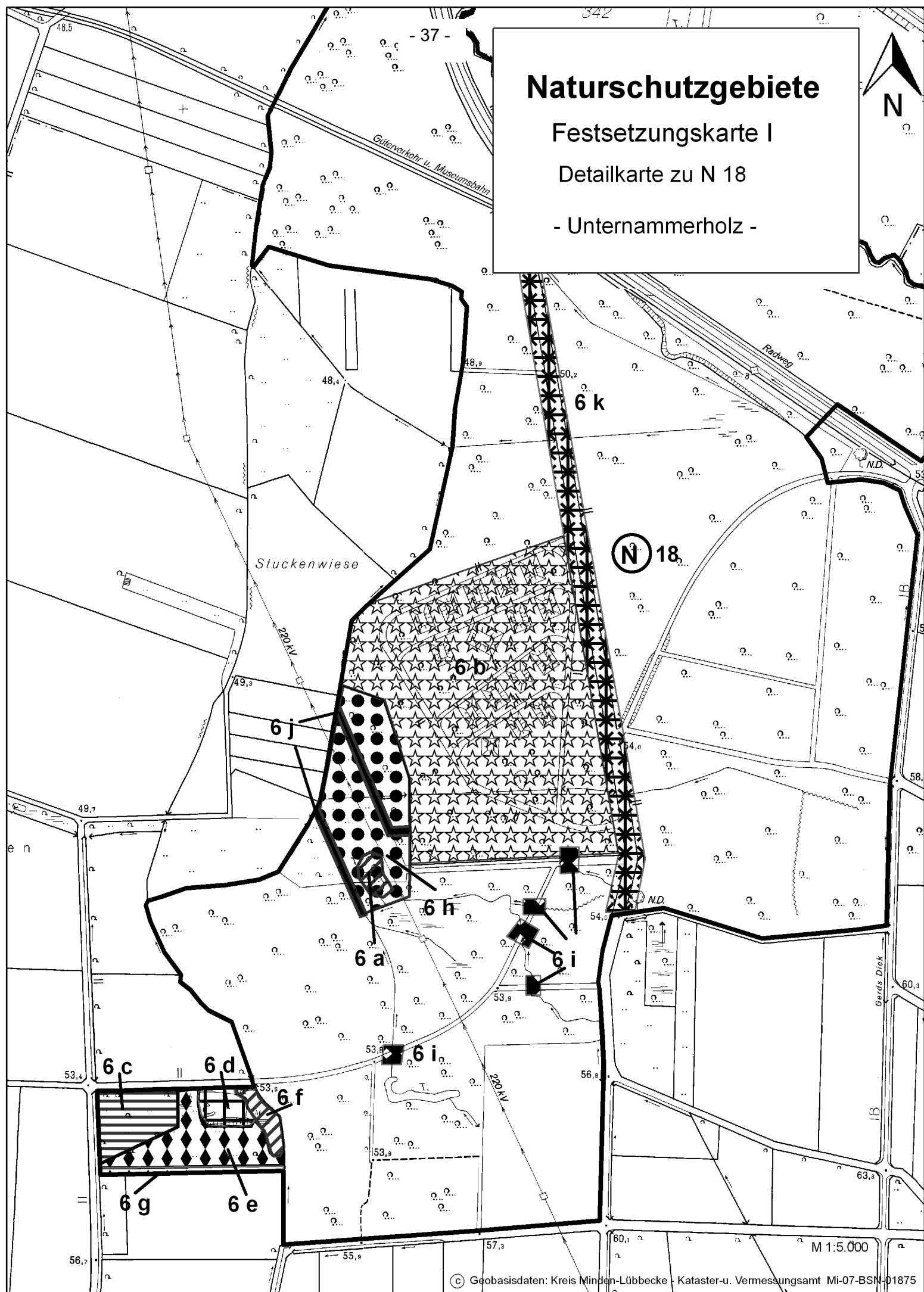
Naturschutzgebiete

Festsetzungskarte I

Detailkarte zu N 18

- Unternammerholz -

N



2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.2.1 L 1 Weser- und Wiehengebirge

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet

L 1 Weser- und Wiehengebirge wird

- in Ziffer (1) Lage und Größe die Größenangabe von ca. 1529 ha in ca. 1528 ha geändert,
(*Abzug Flächen Besucherbergwerk*)

2.2.2 L 2 Südliche Weseraue

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet

L 2 Südliche Weseraue wird

- in Ziffer (1) Lage und Größe die Größenangabe von ca. 2213 ha in ca. 2309 ha geändert,
(*Änderung aufgrund Neuplanung Großer Weserbogen*)
- in Ziffer (3) Verbote als Buchstabe q) hinzugefügt
q) in den Abgrabungsgewässern im Bereich des Großen Weserbogens (zwischen Weser, Bahnlinie und Kastenweg in den Gemarkungen Vennebeck, Costedt und Holzhausen) zu baden.
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel als Buchstabe k) hinzugefügt
k) das Betreiben von Wassersport auf dem Mittleren See in der Gemarkung Costedt.

2.2.3 L 3 Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet **L 3 Nördliches Weser- und Wiehengebirgsvorland** wird

- in Ziffer (1) Lage und Größe die Größenangabe von ca. 875 ha in ca. 730 ha geändert,
(*Abzug Fläche NSG „Unternammerholz“ und nachträglich Klinikum*)

2.2.4 L 4 Hausberger Hügel- und Bergland

Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet **L 4 Hausberger Hügel- und Bergland** wird

- in Ziffer (1) Lage und Größe die Größenangabe von ca. 2676 ha in ca. 2674 ha geändert
(*Abzug Fläche Erweiterung NSG „Bokshorn“ sowie ND „Narzissenwiese am Kiekenbrink“*).

2.3 Naturdenkmale

2.3.1 Allgemeines

Bei den textlichen Festsetzungen zu den Naturdenkmalen wird/werden

- im 2. Satz die textlichen Bezeichnungen nachfolgender NDs gestrichen und durch das Wort „entfallen“ ersetzt:
 - ND 7 Rotbuche Roter Brink
 - ND 8 Baumweide am Weserufer
- im 2. Satz bei ND 2 Ulme an der Wittekindsburg der Text „Ulme an der Wittekindsburg“ gestrichen und durch „Bergahorn am Großen Weserbogen“ ersetzt.
- im 2. Satz bei ND 34 das Wort „entfallen“ gestrichen und durch „Narzissenwiese am Kiekenbrink“ ersetzt.

2.3.2 Einzelbäume

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen samt zugehörigen Festsetzungsdetailkarten zu ND 7 und ND 8 werden gestrichen.

Gleichzeitig werden die entsprechenden Eintragungen auf der Festsetzungskarte I gestrichen.

Die textlichen Festsetzungen sowie die Festsetzungsdetailkarte zu ND 2 werden durch folgende Festsetzungen und Festsetzungsdetailkarte ersetzt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturdenkmale Einzelbäume ND 2

Textliche Festsetzungen

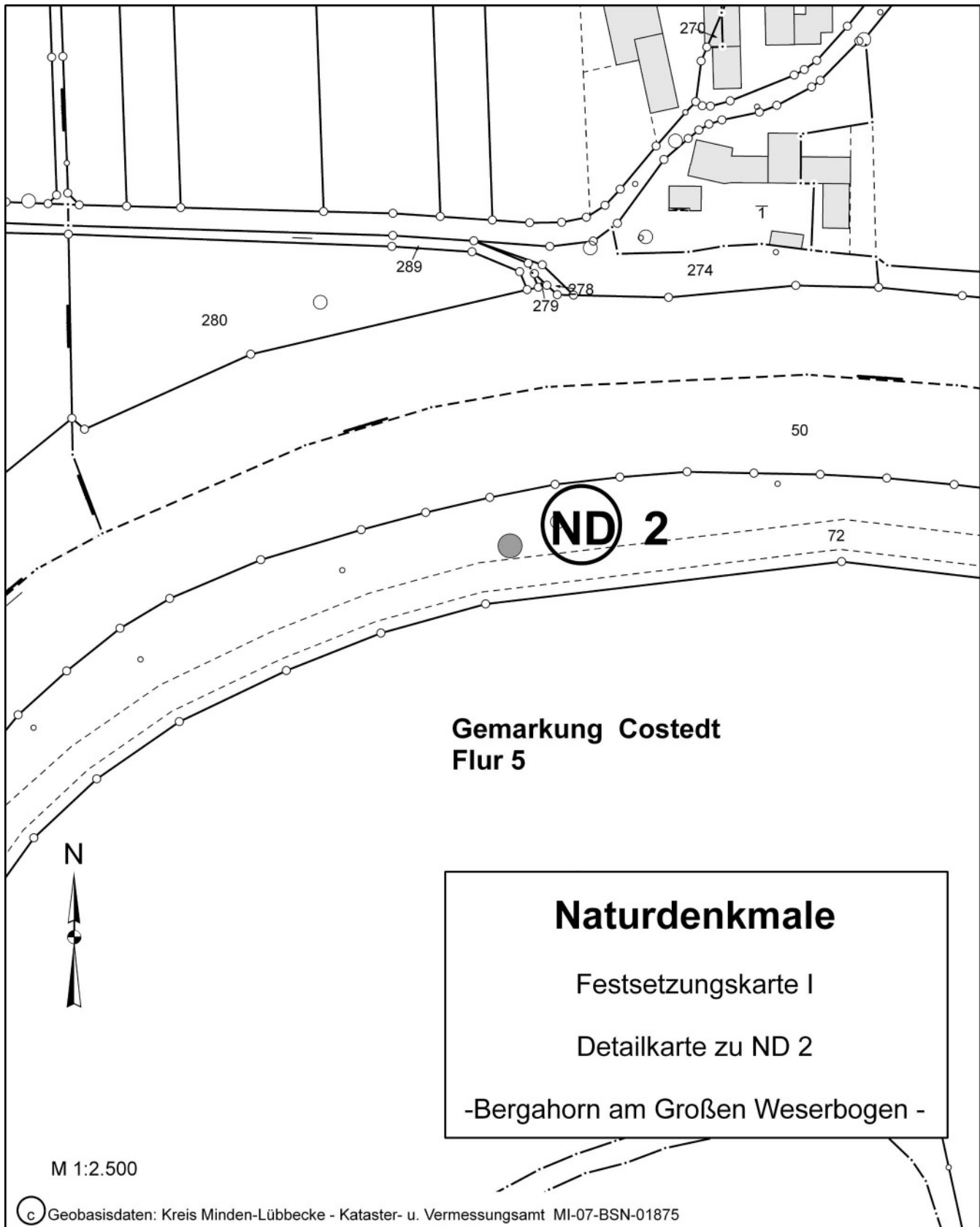
Erläuterungsbericht

ND 2 Bergahorn am Großen Weserbogen

Lage:

Zwischen dem NSG „Altteich Costedt“
und dem Weserufer
Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Costedt
Flur 5
Flurstück 72

Referenzkoordinate	Rechtswert:	3.489.476
	Hochwert:	5.788.873



2.3.3 Sonstige flächenhafte Objekte

Folgende textlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie Festsetzungsdetailkarte werden für das neue ND 34 eingefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Naturdenkmale Sonstige flächenhafte Objekte ND 34

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

ND 34 Narzissenwiese am Kiekenbrink

Lage

Zwischen Kiekenbrink und Kempstraße
in Hausberge
Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Hausberge
Flur 11
Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw.

Referenzkoordinate	Rechtswert:	3.494.875
(nördlichster Punkt)	Hochwert:	5.789.426

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 28 BNatSchG i.V. mit § 22 a) und b) LG, insbesondere

- zur Erhaltung des Vorkommens der seltenen, ehemals in Hausberge weit verbreiteten Gelben Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*) einschließlich der Hangwiese als notwendigem Lebensraum.

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

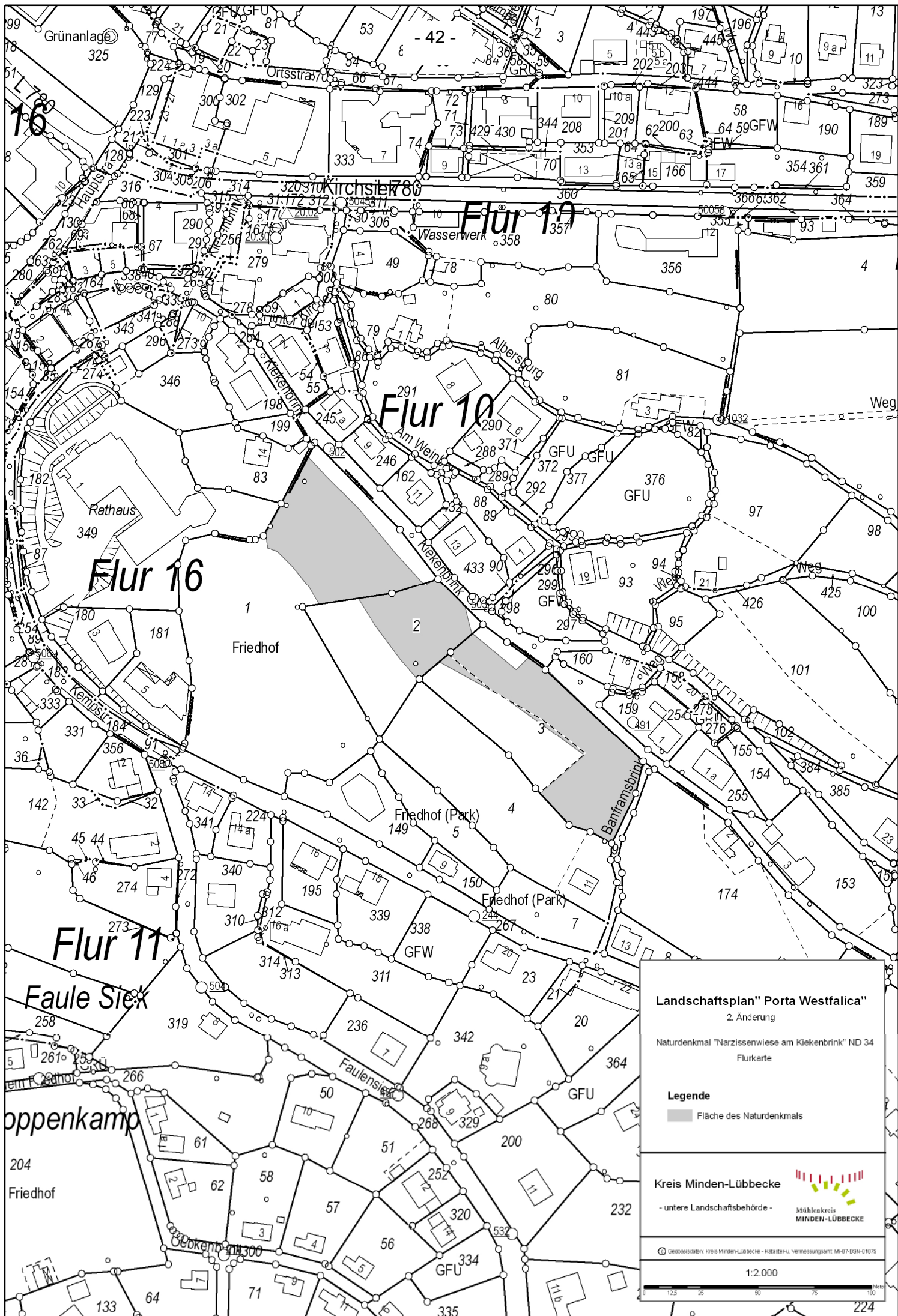
Zur Erreichung des Schutzzweckes werden gem. § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die Grünlandbereiche sind einmal jährlich ab Juli/August zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.
- b) Der Umfang des Gehölzbewuchses ist bei Bedarf im Abstand von 5-10 Jahren durch Entbuschungsmaßnahmen zu begrenzen.
- c) Der Bestand ist auf mögliche dazwischen eingebrachte Gartenformen der Narzisse zu untersuchen und diese restlos zu entfernen.

Natürliche Vorkommen der Gelben Narzisse gibt es in Nordrhein-Westfalen nur in der Eifel. Darüber hinaus gibt es aber einige teilweise sehr alte eingebürgerte Vorkommen, die heute zumeist erheblich gefährdet sind.

Hierzu gehört das Vorkommen in Hausberge. Es ist seit über 150 Jahren in der Literatur dokumentiert. Straßennamen wie „Tieloserfeld“ weisen darauf hin.

Die Narzissenwiese am Kiekenbrink ist eines der besterhaltensten Relikte dieses Hausberger Vorkommens.



Landschaftsplan "Porta Westfalica"

2. Änderung

Naturdenkmal "Narzissenwiese am Kiekenbrink" ND 34

Flurkarte

Legende

Fläche des Naturdenkmals

Kreis Minden-Lübbecke

- untere Landschaftsbehörde -



Geobasisdaten: Kreis Minden-Lübbecke - Kataster- u. Vermessungsamt: M4-87-B5M-01875

1:2.000

0 12,5 25 50 75 100 Meter

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.1 Allgemeines

Bei den textlichen Festsetzungen zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen wird im 2. Satz bei den LBs 10, 13 und 33 das Wort „entfallen“ gestrichen und durch die nachfolgend jeweils zu diesen Nummern aufgeführten Bezeichnungen ersetzt:

LB 10 Vennebachniederung

LB 13 Stillgewässer am Flugplatz

LB 33 Abgrabung Gustavstraße.

2.4.2 LB 10 Vennebachniederung

Folgende textliche Festsetzungen und Erläuterungen werden für den neuen Geschützten Landschaftsbestandteil **LB 10 Vennebachniederung** eingefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Geschützter Landschaftsbestandteile - § 23 LG -

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

LB 10 Vennebachniederung

(1) Lage

Westlich der Ortschaft Costedt auf den Grundstücken
Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Costedt, Flur 3,
Flurstücke 1, 2, 3, 4, 7, 9 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 33, 34, 36 tlw.,
60 tlw., 73, 77 tlw., 80, 86, 87, 88, 89, 100 tlw.
Gemarkung Costedt, Flur 4,
Flurstücke 1 tlw., 2, 3 tlw.
Gemarkung Costedt, Flur 5,
Flurstücke 55 tlw., 70 tlw., 71 tlw.
Gemarkung Vennebeck, Flur 1,
Flurstück 34 tlw., 46, 47, 102, 103, 132

Referenzkoordinate	Rechtswert:	3.490.494
(nördlichster Punkt)	Hochwert:	5.788.620

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) BNatSchG, insbesondere

-zur Erhaltung des landschaftsprägenden, naturnahen durch Grünlandnutzung geprägten Talraums des Vennebaches inklusive eines alten Weserarmes, der durch Gehölze und Kopfweiden strukturiert ist, als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) – n) ist insbesondere verboten:

Neben der Wertigkeit der Vennebachniederung für das Landschaftsbild und bezogen auf den Arten- und Biotopschutz ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich des Vennebaches in der Karte der schutzwürdigen Böden NRWs schutzwürdige Grundwasserböden verzeichnet sind.

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Geschützter Landschaftsbestandteile - § 23 LG -

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

- o) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde einzubringen;
- p) Unterhaltungsarbeiten an dem Fließgewässer ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- q) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- r) Grünland oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) bei Grünland können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.

(4) Gebote

nicht festgesetzt

(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden gem. § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Der Vennebach ist zwischen Maschweg (km 1,034) und Bahnlinie (km 1,784) entsprechend dem Konzept naturnah auszubauen (in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **5a** gekennzeichnet);
- b) die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **5b** gekennzeichneten, nicht heimischen Pappeln sind nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen zu entnehmen und durch bodenständige heimische Gehölzarten zu ersetzen;
- c) Die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **5c** gekennzeichneten zwei Weiden sind im Zuge des naturnahen Gewässerausbaus umzusetzen;
- d) zwischen Maschweg und Bahnlinie ist der Uferbereich gemäß der Ausbauplanung für den Vennebach in den in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **5d** gekennzeichneten Bereiche mit insgesamt 31 Kopfbäumen zu bepflanzen;
- e) bei den in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **5e** gekennzeichneten Bereichen ist ein gewässerbegleitender Erlen-Eschensaum anzulegen;
- f) die verbleibenden Freiflächen um das Gewässer sind entsprechend dem Konzept zum naturnahen Ausbau des Vennebaches als Brach- bzw. Sukzessionsflächen zu entwickeln;

Das Konzept zur naturnahen Entwicklung des Vennbaches von der Ingenieurgesellschaft für Wasserwirtschaft IWA ist zu berücksichtigen. Es kann hier maßstabsbedingt nur eine grobe Darstellung der Inhalte erfolgen.

Es erfolgt maßstabsbedingt keine genaue Zuordnung. Es wird daher auf das Konzept verwiesen.

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Geschützter Landschaftsbestandteile - § 23 LG -

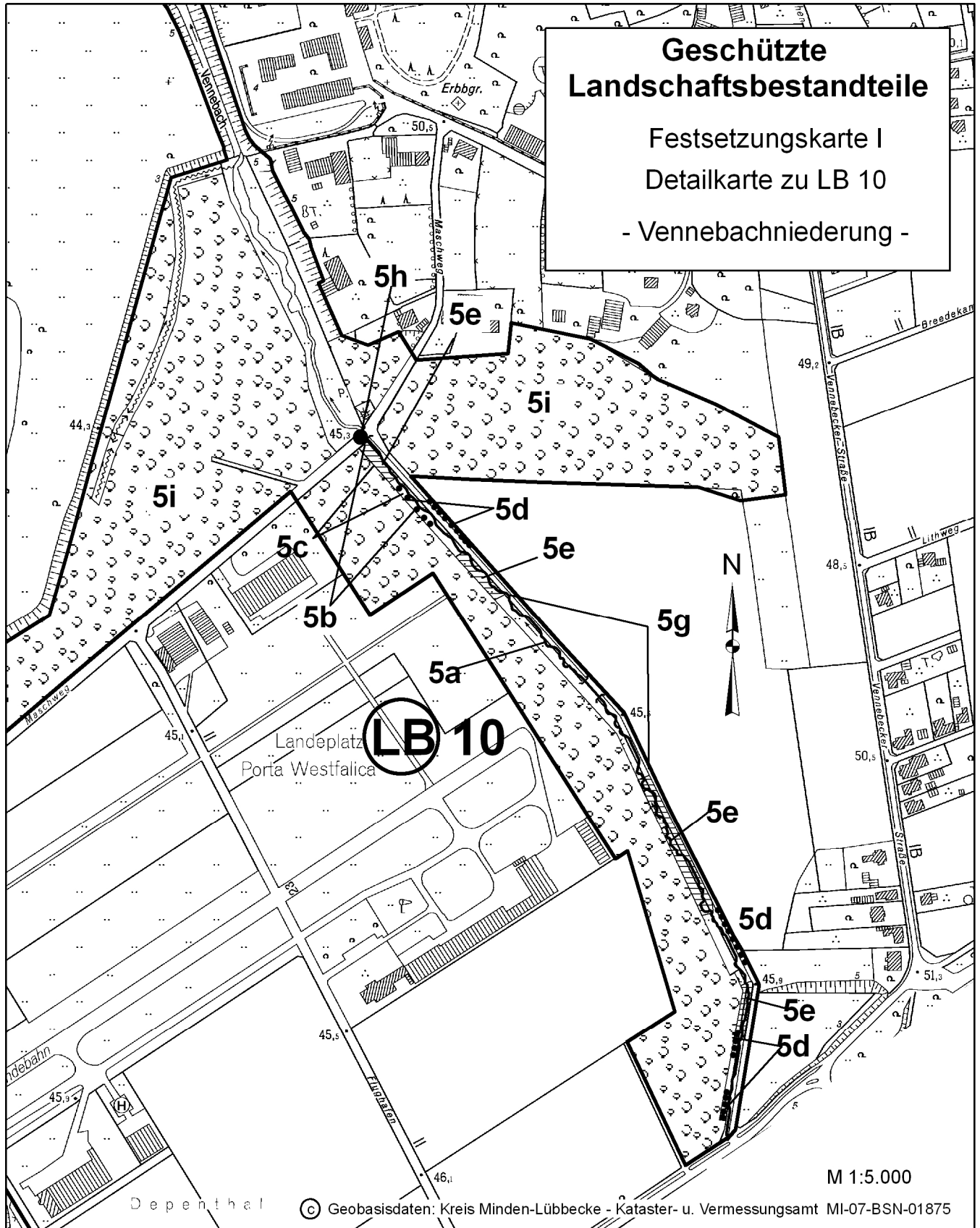
Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

-
- g) die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **5g** gekennzeichnete Einflugschneise des Flugplatzes ist von Gehölzen freizuhalten;
 - h) die Brücke des Maschweges (in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **5h** gekennzeichneteter Bereich) ist durchgängig zu gestalten;
 - i) Die vorhandenen Grünlandflächen (in der **Festsetzungsdetailkarte LB 10** mit **5i** gekennzeichneteter Bereich) sind extensiv zu bewirtschaften.

Folgende Festsetzungsdetailkarte wird für den neuen Geschützten Landschaftsbestandteil **LB 10 Vennebachniederung** eingefügt:





2.4.3 LB 13 Stillgewässer am Flugplatz

Folgende textliche Festsetzungen und Erläuterungen werden für den neuen Geschützten Landschaftsbestandteil **LB 13 Stillgewässer am Flugplatz** eingefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Geschützter Landschaftsbestandteile - § 23 LG -

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

LB 13 Stillgewässer am Flugplatz

(1) Lage

Stillgewässer südlich des Vennebecker Flugplatzes
Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Vennebeck, Flur 1,
Flurstücke 61

Referenzkoordinate	Rechtswert:	3.489.309
(nördlichster Punkt)	Hochwert:	5.787.606

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) BNatSchG, insbesondere

-zur Erhaltung des schutzwürdigen Stillgewässers als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten.

Das Abgrabungsgewässer liegt am Rand der Weseraue südlich des Wiehengebirges neben dem Flughafen Porta Westfalica. Es weist einen durchgehenden Bewuchs mit Unterwasservegetation und lückige, z.T. kleinflächige Bestände aus Röhricht- und Schwimmblattvegetation auf. Die Ufer sind gesäumt von einem naturnahen Bestand aus Strauch- und Baumweiden. Langsam verbuschende Grünlandbrachen und Laubholz-Nadelholz-Mischbestände besiedeln die höher gelegenen Uferbereiche.

Das naturnahe Gewässer und die Grünlandbrachen sind bedeutsam für wassergebundene Tierarten, besonders Amphibien und Libellen.

Das Gebiet ist mit der Nähe zur gesamtstaatlich bedeutsamen Weseraue Teil des lokalen Biotopverbundes. Der Erhalt des Gewässers und eine ungestörte Entwicklung der Ufervegetation tragen zu einer Verbesserung der Biotopqualität bei.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) – n) ist insbesondere verboten:

- o) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- p) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- q) die Fläche umzubrechen.

(4) Gebote

nicht festgesetzt

(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden gem. § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

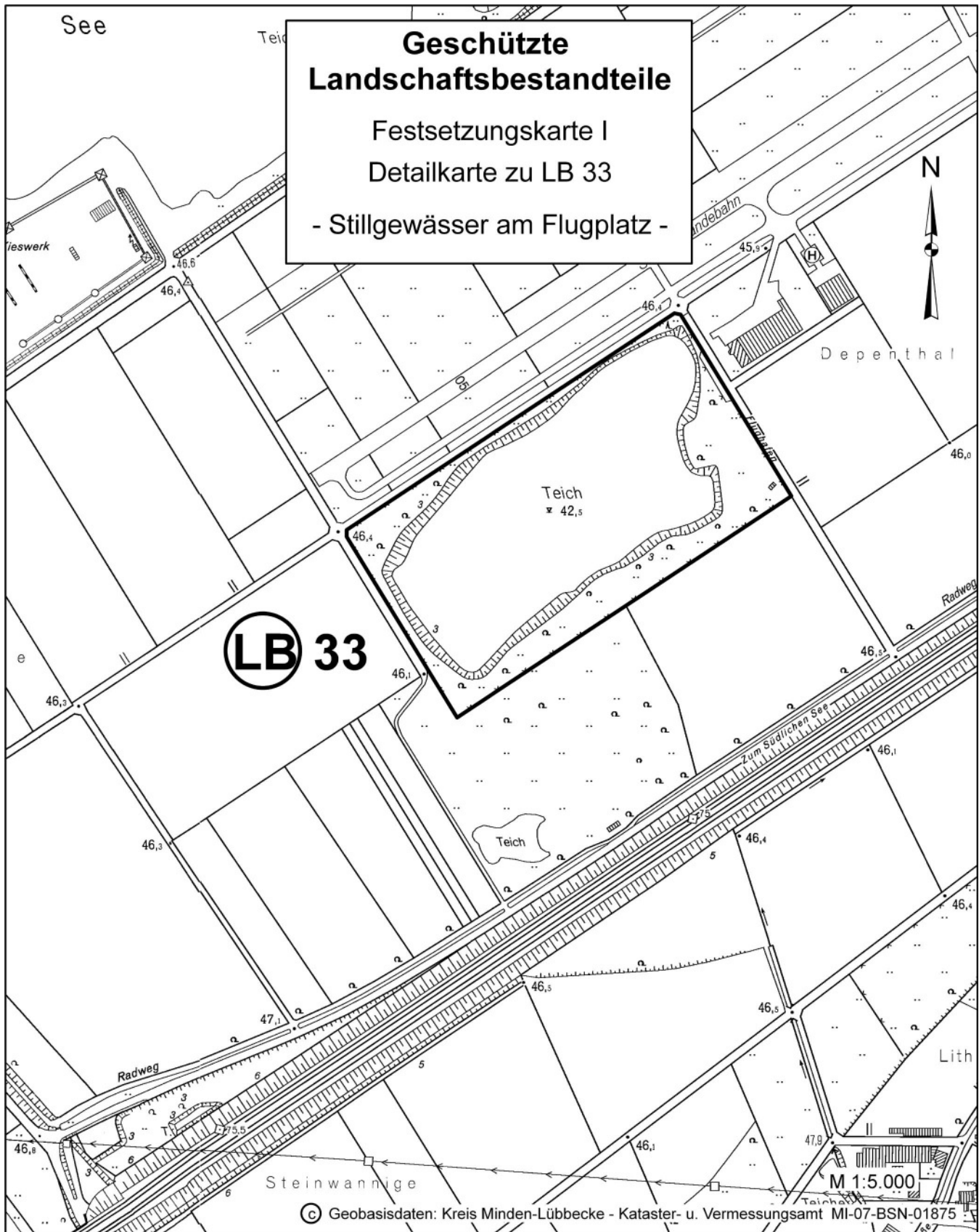
**Geschützter Landschaftsbestandteile
- § 23 LG -**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

-
- a) Die Gehölze im Süden des Gewässers sind aufzulichten,
um eine größere Sonneneinstrahlung zu ermöglichen.
 - b) Das vorhandene Nadelholz ist zu entfernen.

Folgende Festsetzungsdetailkarte wird für den neuen Geschützten Landschaftsbestandteil **LB 13
Stillgewässer am Flugplatz** eingefügt:



2.4.4 LB 33 Abgrabung Gustavstraße

Folgende textliche Festsetzungen und Erläuterungen werden für den neuen Geschützten Landschaftsbestandteil **LB 33 Abgrabung Gustavstraße** eingefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Geschützter Landschaftsbestandteile - § 23 LG -

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

LB 33 Abgrabung Gustavstraße

(1) Lage

Westlich der „Findelstraße“, südlich der Straße „Findelshöhe“

Stadt Porta Westfalica

Gemarkung Holzhausen

Flur 5

Flurstücke 641 tlw., 751 tlw., 1342 tlw., 1361

Referenzkoordinate	Rechtswert:	3.493.976
(nördlichster Punkt)	Hochwert:	5.788.234

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 29 (1) BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung einer aufgelassenen Sandabgrabung mit einem Vegetationskomplex aus offenen, mageren Grasfluren, ruderalen Gras- und Staudenfluren, Röhrichten, Gebüsch und Baumbeständen als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die hier vorkommende Zauneidechsenpopulation;
- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops für den Biotopverbund.

(3) Besondere Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten a) - n) ist insbesondere verboten:

- o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- p) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
- q) die Grundstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstücke 641 tlw., 751 tlw. sowie 1361 landwirtschaftlich zu nutzen;
- r) auf den Grundstücken Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstücke 641 tlw., 751 tlw. sowie 1361 Düngemittel auszubringen,
- s) die Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) bei Grünland können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

innen eines Monats nach der Anzeige hiergegen
Bedenken erhebt.

(4) Gebot

nicht festgesetzt

(5) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden gemäß § 26 LG
folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die gehölzfreien Vegetationsflächen sind in ca.
5jährigem Turnus jeweils ab Oktober zu mähen. Das
Mähgut ist abzufahren.
- b) Das auf der Grubensohle verstreut liegende Bauschutt
ist zu entfernen.
- c) Auf der Grubensohle sind temporäre Kleingewässer zu
schaffen (Bodenabtrag um 50-100 cm).
- d) Im Bereich von südexponierten Böschungen und auf
der Grubensohle sind in ca. 5jährigem Turnus Grasnar-
be und Oberboden in ausgewählten Teilbereichen ab-
zuschürfen.
- e) Ausgewählte Teilflächen sind zu entbuschen.
- f) Im in der **Festsetzungsdetailkarte LB 33** mit **5a** ge-
kennzeichneten Bereich sind die vorhandenen Trauf-
bäume zu beseitigen, um eine stärkere Besonnung des
Gehölzrandbereiches zu ermöglichen.
- g) Der japanische Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*)
ist durch wiederholtes Abschneiden restlos zu entfer-
nen.
- h) Die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 33** mit **5b** be-
zeichneten Zäune sind abzubauen.
- i) Die in der **Festsetzungsdetailkarte LB 33** mit **5c** be-
zeichnete Fläche durch Abschieben des Oberbodens
und Schaffung von temporären Kleingewässern zu op-
timieren.

Folgende Festsetzungsdetailkarte wird für den neuen Geschützten Landschaftsbestandteil **LB 33**
Abgrabung Gustavstraße eingefügt:

- Abgrabung Gustavstraße -



3. Änderungen bei den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

3.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Im Kapitel 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume wird/werden

- die Nummer 5.1.2 aufgrund der Aufnahme der Fläche in ein (separat abgehandeltes) Naturschutzgebiet gestrichen. Die entsprechende Eintragung auf der Festsetzungskarte II wird gestrichen;
- die Nummer 5.1.8 aufgrund der Aufnahme der Fläche in ein (separat abgehandeltes) Naturschutzgebiet gestrichen;
- die folgenden Nummern 5.1.20, 5.1.21, 5.1.22, 5.1.23, 5.1.24, 5.1.25 sowie 5.1.26 neu aufgenommen:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.1.20

Ackerfläche östlich des Naturschutzgebietes Costedt
Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Costedt, Flur 5,
Flurstücke 28, 29, 30, 31, 64, 71.

Die Ackerfläche ist in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften.

5.1.21

Ackerfläche westlich von Gut Rothenhoff
Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Costedt, Flur 5,
Flurstücke 41, 55, 71,
Gemarkung Costedt, Flur 4,
Flurstück 1.

Die Ackerfläche ist in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften.

5.1.22

Verfüllungsfläche südlich Stillgewässer bei Flugplatz
Stadt Porta Westfalica
Gemarkung Vennebeck, Flur 1,
Flurstücke 111, 143,
Gemarkung Holtrup, Flur 3,
Flurstücke 209, 210.

Nach Abschluss der Verfüllung ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.

5.1.23

Wiederherstellen der Durchgängigkeit des Vennebaches im Bereich des Mittleren Sees, Gemarkung Costedt, Flur 5, Flurstücke 31, 71.

Der Vennebach fließt an dieser Stelle durch einen langgestreckten Düker unter dem Mittleren See in Richtung Weser. Hierdurch ist der Bach für viele wasserbewohnende Tierarten nicht durchgängig.

Durch eine Verlegung des Baches an die Erdoberfläche durch Erdaufschüttungen in diesem Bereich kann die Durchgängigkeit wieder hergestellt werden. Diese Maßnahme Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist allerdings aufgrund des immensen Aufwandes und der hohen Kosten schwer umzusetzen. Gleichwohl ist sie nicht nur ökologisch äußerst sinnvoll, sondern würde auch bewirken, dass auf Dauer auch Kosten eingespart werden können, da der vorhandene Düker und das Einlassbauwerk sehr unterhaltungsintensiv sind.

5.1.24

Förderung der Eigenentwicklung beim Gewässer GKZ 471.34, Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstücke 19, 34, 39.

Eine Eigenentwicklung des Baches über die Gewässerparzelle hinaus ist auf den Flurstücken der gewässernahen Grünländer (Maßnahme 5.1.27) möglich.

5.1.25

Anlage eines Gewässerrandstreifens beim Gewässer GKZ 471.342, Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstücke 91, 133 tlw.

5.1.26

Extensivierung der gewässernahen Grünländer beim Gewässer GKZ 471.34, Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstücke 18 tlw., 35 tlw., 43, 44, 48, 49 tlw., 51 tlw., 52, 55, 100 tlw.

Eine Extensivierung dieser Flächen erleichtert die Umsetzung der Maßnahme 5.1.25, da das Gewässer dann nicht unbedingt auf die Gewässerparzelle beschränkt ist.

3.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Im Kapitel 5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen wird/werden

im Kapitel 5.2.1 Baumreihen, Alleen

- die Nummer 5.2.1.14 aufgrund der Aufnahme der Flächen in ein (separat abgehandeltes) Naturschutzgebiet gestrichen;
- bei der Nr. 5.2.1.15 die Flurstücke Gemarkung Holzhausen, Flur 7, Flurstücke 32 und 33 gestrichen und durch Flurstück 178 der selben Flur ersetzt;
- der Text bei Nr. 5.2.1.17 durch folgenden Text ersetzt:

Allee bzw. Baumreihe beidseitig der Vennebecker Straße und der Straße „Zu den Teichen“ in insgesamt ca. 670 m Länge aus Stieleichen,

Baumabstand: 10 m,
Gemarkung Costedt, Flur 1, Flurstücke 14, 26, 27, 30, 32, 37, 38,
Gemarkung Costedt, Flur 2, Flurstücke 29, 110, 112, 209, 212,
Gemarkung Costedt, Flur 3, Flurstücke 27, 28, 77.

Die Allee sollte möglichst auch innerorts, zwischen den beiden Teilstücken, fortgeführt und somit durchgängig gemacht werden.

im Kapitel 5.2.2 Baumgruppen

- bei der Nr. 5.2.2.21 die Wörter „Stieleichen, Eschen und Hainbuchen“ durch „Ebereschen“ ersetzt, die Flurstücke Gemarkung Vennebeck, Flur 1, Flurstücke 112 und 122 gestrichen und durch die Flurstücke 143 und 150 der selben Flur ersetzt, bei den Erläuterungen der Bedarf auf 3 Heister reduziert und der zweite Satz der zugehörigen Erläuterungen gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Die Wahl einer niedrig wachsenden Baumart ist hier äußerst wichtig, damit auch in ferner Zukunft keine Beeinträchtigung des Vennebecker Flugbetriebs zu erwarten ist. Die Pflanzung ist mit dem Betreiber des Flughafens Vennebeck einvernehmlich abzustimmen.“

im Kapitel 5.2.4 Gehölzstreifen

- die Nr. 5.2.4.15 ersatzlos gestrichen, weil sich hier durch eine Gehölzentwicklung entlang des westlich verlaufenden Gewässers eine noch sinnvollere Biotopverbundachse entwickelt hat;
- bei der Nr. 5.2.4.40 das Flurstück Gemarkung Holtrup, Flur 3, Flurstück 175 durch das Flurstück 265 der selben Flur ersetzt;

im Kapitel 5.2.6 Ufergehölze

- die Nr. 5.2.6.10 ersatzlos gestrichen, weil sich hier mittlerweile an der Ostseite und teilweise auch an der Westseite des Gewässers ein Ufergebüsch entwickelt hat;
- bei der Nr. 5.2.6.30 die Flurstücke Gemarkung Vennebeck, Flur 1, Flurstücke 34, 46, 102 und 103 aufgrund der Aufnahme der Flächen in einen (separat abgehandelten) Geschützten Landschaftsbestandteil gestrichen;
- folgende Maßnahme neu angefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.2.6.52

Anpflanzung von Bäumen zwischen Weg und Gewässer gemäß Fließgewässerkonzept aus Baumarten der Gehölzlisten II, IV und VI,
Gemarkung Holzhausen, Flur, 7,
Flurstücke 59, 77, 91, 114.

im Kapitel 5.2.7 Hecken

- die Nummern 5.2.7.13 und 5.2.7.15 aufgrund der Aufnahme der Flächen in ein (separat abgehandeltes) Naturschutzgebiet gestrichen;
- bei der Nr. 5.2.7.14 das Flurstück Gemarkung Costedt, Flur 1, Flurstück 2 durch das Flurstück 49 der selben Flur ersetzt;
- bei der Nr. 5.2.7.17 das Flurstück Gemarkung Costedt, Flur 2, Flurstück 244 hinzugenommen;
- bei der Nr. 5.2.7.32 sind die vorhandenen Grundstücksbezeichnungen zu streichen und durch Gemarkung Holtrup, Flur 3, Flurstücke 226 und 265 sowie Gemarkung Vennebeck, Flur 1, Flurstück 124 zu ersetzen;
- bei der Nr. 5.2.7.80 das Flurstück Gemarkung Vennebeck, Flur 1, Flurstück 82 durch das Flurstück 137 der selben Flur ersetzt;

im Kapitel 5.2.9 Schutzpflanzungen

- bei der Nr. 5.2.9.1 die Flurstücke Gemarkung Costedt, Flur 1, Flurstücke 179, 180, 197 und 224 durch das Flurstück 244 der selben Flur ersetzt;
- bei der Nr. 5.2.9.5 das Flurstück Gemarkung Vennebeck, Flur 1, Flurstück 82 durch die Flurstücke 137 und 138 der selben Flur ersetzt;

3.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschl. der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden

Im Kapitel 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschl. der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, werden

- im Kapitel 5.3.1 Rekultivierung folgende Maßnahmen neu angefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

**Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- § 26 LG -**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.3.1.9

Rekultivierung Kiesabbaubereich beim Flugplatz,
Gemarkung Vennebeck, Flur 1,
Flurstücke 1, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 140.

5.3.1.10

Rekultivierung Kiesabbaubereich nördlich Costedt,
Gemarkung Costedt, Flur 1,
Flurstücke 6, 7, 19, 21, 22, 24, 25, 44, 45, 47, 48,
Gemarkung Holzhausen, Flur 7,
Flurstücke 6, 7.

- im Kapitel 5.3.2 Beseitigung störender Anlagen folgende Maßnahmen neu angefügt:

Landschaftsplan „Porta Westfalica“

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen - § 26 LG -

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

5.3.2.2

Beseitigung des Kieswerks nördlich des Flugplatzes nach Beendigung des Kiesabbaus, Gemarkung Vennebeck, Flur 1, Flurstücke 6, 7.

5.3.2.3

Beseitigung des Kieswerks nördlich von Costedt nach Beendigung des Kiesabbaus, Gemarkung Costedt, Flur 1, Flurstück 19.

Artikel 2

Mit dem In-Kraft-Treten der 2. Änderung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ vom 30. Dezember 1992, geändert durch Satzung vom 31. Juli 2003, außer Kraft.